



Datum: 22. Dezember 2005

LEITFADEN ZUR ERSTELLUNG VON CO₂-EMISSIONSBERICHTEN

Herausgegeben von der
Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt

INHALTSVERZEICHNIS

I	Einleitung.....	4
II	Überblick: Vom Messen und Berechnen der CO ₂ -Emissionen bis zur Abgabe des Emissionsberichts.....	5
II 1	Akteure und ihre Aufgaben.....	5
II 1.1	Betreiber emissionshandelspflichtiger Anlagen.....	5
II 1.2	Sachverständige Stelle	5
II 1.3	Landesbehörden	6
II 1.4	Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt).....	7
II 2	Kommunikationswege	9
II 3	Stationen, Aktionen, Dokumente und Fristen im Überblick	10
II 4	Vollständigkeit des Emissionsberichtes.....	11
II 5	Wir unterstützen Sie: CO ₂ -Berichterstattungssoftware und elektronische Kommunikation	12
II 5.1	Das Formular-Management-System	12
II 5.2	Virtuelle Poststelle.....	12
III	Das Monitoringkonzept – Grundlage für die Überwachung und die jährliche Berichterstattung	13
III 1	Monitoringkonzept – Funktion und Bedeutung	13
III 2	Aufbau und Inhalte des Monitoringkonzeptes	14
III 3	Konsistenz zwischen Zuteilung und Berichterstattung: Emissionsfaktoren, Oxidationsfaktoren, untere Heizwerte	16
III 4	In welchen Fällen bedürfen Monitoringkonzepte einer behördlichen Billigung?	18
III 5	Änderungen des Monitoringkonzeptes	22
III 5.1	Fortschreibung oder Überarbeitung des Monitoringkonzeptes.....	22
III 5.2	Behördliche Billigung einer Änderung des Monitoringkonzeptes.....	22
III 6	Gebilligte und nicht gebilligte, billigungsbedürftige und nicht billigungsbedürftige Monitoringkonzepte oder was tun, wenn die Landesbehörde nicht billigt?.....	23
IV	Emissionsbericht – das Konzept in Zahlen.....	26
IV 1	Der jährliche Emissionsbericht – Funktion und Bedeutung	26
IV 2	Inhalte und Struktur des jährlichen Emissionsberichtes	27

IV 3	Die elektronische Berichterstattung.....	28
IV 3.1	Das Formular-Management-System	28
IV 3.2	Virtuelle Poststelle (VPS 2.0)	30
IV 4	Berichts- und Abgabepflicht beim Wechsel des Betreibers einer Anlage	31
IV 5	Einzelne Aspekte des Emissionsberichtes	32
IV 5.1	Änderung des Monitoringkonzepts im Berichtszeitraum: Wann sind Teilberichte erforderlich?	32
IV 5.2	Anlage, Anlagenteile, Nebeneinrichtungen und Berichts-anlagenteile	33
IV 5.3	Der Begriff der „Tätigkeiten“	35
IV 5.4	CO ₂ -emissionsrelevante Änderungen der Anlage im Berichtszeitraum	36
IV 5.5	Angaben zur Kapazität / Leistung der Anlage sowie zur Produktion	37
IV 5.6	Ermittlung der CO ₂ -Emissionen: Berechnen und/oder Messen	37
IV 5.7	„Memo-Items“: Informationen zur Weiterleitung von CO ₂ und zu eingesetzter Biomasse.....	40
IV 5.8	Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.....	41
IV 6	Auslastungskorrekturregel: Was bedeutet und wann greift sie?.....	41
IV 7	Verifizierung des Emissionsberichtes.....	43
V	Die Behörden prüfen	45
V 1	Wer prüft was? Landesbehörde – DEHSt	45
V 2	Fehler im Bericht – was nun? Nachforderungen und Nachlieferungen	45

I EINLEITUNG

Im Februar 2006 müssen Betreiber von Anlagen im Anwendungsbereich des TEHG erstmals einen CO₂-Emissionsbericht über das Vorjahr erstellen. Die Überwachung der CO₂-Emissionen sowie die jährliche Berichterstattung über die Höhe der tatsächlichen CO₂-Emissionen sind – neben der Zuteilung der Emissionsberechtigungen für die Zuteilungsperiode – die wichtigsten Bausteine im Emissionshandelssystem.

Zum 1. Januar 2005 wurde auf europäischer Ebene ein CO₂-Emissionshandelssystem auf Basis der europäischen Emissionshandels-Richtlinie (EH-RL) eingeführt. Die Einzelheiten der nationalen Umsetzung sind insbesondere im Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) und Zuteilungsgesetz 2007 (ZuG 2007) geregelt. Infolge sind die vom TEHG erfassten Anlagen ab 2005 lediglich berechtigt, soviel CO₂ zu emittieren, wie sie über eine entsprechende Anzahl an Emissionsberechtigungen verfügen. Wenn sie mehr CO₂ emittieren, müssen Rechte hinzugekauft oder emissionsmindernde Maßnahmen ergriffen werden. Wenn sie weniger CO₂ emittieren, z.B. durch Wechsel zu einem emissionsärmeren Brennstoff, können diese auf dem freien Markt gehandelt werden.

Grundlage für die jährliche „Abrechnung“, d.h. der Abgabe der Emissionsberechtigungen, sind die tatsächlichen CO₂-Emissionen einer emissionshandelspflichtigen Anlage im vorangegangenen Jahr. Der jährlichen CO₂-Emissionsberichterstattung kommt somit eine große Bedeutung zu – vor allem hinsichtlich der Genauigkeit und Glaubwürdigkeit der ermittelten und berichteten CO₂-Emissionen. Deshalb wurden sowohl in den europäischen als auch den deutschen Rechtsnormen umfassende und detaillierte Anforderungen an die Überwachung und Berichterstattung der CO₂-Emissionen für emissionshandelspflichtige Anlagen festgelegt. Eine besondere Bedeutung besitzen die europäischen Leitlinien für Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen (Monitoring Leitlinien), deren Anwendung eine unmittelbare Betreiberpflicht ist.

Ziel dieses Leitfadens ist es, Anlagenbetreiber, sachverständige Stellen und Behörden bei der Berichterstattung emissionshandelspflichtiger Anlagen fachlich zu unterstützen und die praktische Arbeitshilfe zur elektronischen CO₂-Berichterstattung – das kostenfreie Formular-Management-System der DEHSt – vorzustellen.

II ÜBERBLICK: VOM MESSEN UND BERECHNEN DER CO₂-EMISSIONEN BIS ZUR ABGABE DES EMISSIONSBERICHTES

II 1 Akteure und ihre Aufgaben

II 1.1 Betreiber emissionshandelspflichtiger Anlagen

Betreiber emissionshandelspflichtiger Anlagen sind nach § 5 Abs. 1 Satz 1 TEHG verpflichtet, ihre CO₂-Emissionen auf der Grundlage der von der EU-Kommission am 29.01.2004 verabschiedeten „Leitlinien für Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen gemäß Richtlinien 2003/87/EG“ – so genannte Monitoring Leitlinien – zu ermitteln und zu berichten. Dies gilt auch für emissionspflichtige Anlagen, für die im Jahr 2004 kein Antrag auf Zuteilung von Emissionsberechtigungen bei der DEHSt gestellt wurde oder deren Zuteilungsverfahren im Fall von Neuanlagen oder Kapazitätserweiterungen noch nicht abgeschlossen ist.

Die Methoden zur Überwachung der CO₂-Emissionen sind in einem anlagenspezifischen Monitoringkonzept zu beschreiben, das infolge Grundlage für die Emissionsüberwachung und -berichterstattung ist (vgl. Kapitel 4.2, Abs. 3, Anhang I Monitoring Leitlinien). Das Monitoringkonzept konkretisiert die Umsetzung der Anforderungen der Monitoring Leitlinien für die jeweilige Anlage (vgl. Kap. III). In bestimmten Fällen bedarf das Konzept einer behördlichen Billigung (vgl. Kap. III 4).

Auf der Basis des anlagenspezifischen Monitoringkonzepts und der darin beschriebenen Überwachungsmethode ermitteln Anlagenbetreiber die CO₂-Emissionen der Anlage und übermitteln den zuständigen Behörden jährlich – jeweils zum 01. März eines Jahres für das vorangegangene Jahr – einen Emissionsbericht gemäß § 5 Abs. 1 TEHG (vgl. Kap. IV). Gemäß § 5 Abs. 3 TEHG müssen die jährlichen Emissionsberichte vor Abgabe durch eine sachverständige Stelle geprüft werden.

II 1.2 Sachverständige Stelle

Die sachverständige Stelle hat gemäß § 5 Abs. 3 TEHG die Aufgabe, den Emissionsbericht und die dem Emissionsbericht zugrunde liegende Emissionsüberwachung zu prüfen und einen Bericht über die Prüfung zu erstellen. Maßgebend für die Prüfung ist das anlagenspezifische Monitoringkonzept, das die festgelegten und ggf. gebilligten Überwachungsmethoden dokumentiert. Zur Mitwirkung der sachverständigen Stelle bei der Erstellung des Monitoringkonzepts vgl. Kap. III 1.

Die konkreten Aufgaben der sachverständigen Stellen sowie die daraus resultierenden Anforderungen sind in der Prüfungsrichtlinie der DEHSt zur Verifizierung von Zuteilungsanträgen und Emissionsberichten“ beschrieben. Die Prüfungsrichtlinie ist auf den Internetseiten der DEHSt veröffentlicht.

Ferner ist die sachverständige Stelle gemäß Art. 51 EU-Registerverordnung verpflichtet, das Ergebnis der Prüfung – also die geprüften CO₂-Gesamtemissionen einer Anlage im Berichtsjahr – in die Tabelle der geprüften Emissionen (Verified Emission Table, VET) des deutschen Emissionshandelsregisters einzutragen oder den Eintrag zu genehmigen. In Deutschland ist ein direkter Eintrag in die Tabelle der geprüften Emissionen nicht möglich, da der unmittelbare Zugriff aller sachverständigen Stellen auf das Register einen unverhältnismäßigen Verfahrensaufwand bedeuten würde. Die sachverständige Stelle zeigt der DEHSt daher über ein gesondertes Formular die von ihr geprüften Emissionen an und beauftragt sie gleichzeitig mit der Eintragung.

II 1.3 Landesbehörden

Für die Emissionsgenehmigung, die auch Angaben zur Emissionsüberwachung und -berichterstattung nach § 5 TEHG umfasst, sind die jeweils zuständigen Landesbehörden verantwortlich (vgl. § 4 Abs. 5 Nrn. 3 und 4, § 20 Abs. 1 Satz 1 TEHG). Sie sind somit Ansprechpartner für die Anlagenbetreiber zur Abstimmung und ggf. Genehmigung der anlagenspezifischen Monitoringkonzepte. Das betrifft insbesondere die Fragen, ob die Anforderungen der Monitoring Leitlinien im anlagenspezifischen Monitoringkonzept hinreichend genau umgesetzt sind oder ggf. ob vorgesehene Abweichungen von den Monitoring Leitlinien oder die Nutzung von – in den Monitoring Leitlinien – ermöglichten Erleichterungen gebilligt werden.

Darüber hinaus nehmen die Landesbehörden die Emissionsberichte einschließlich der Prüfberichte der sachverständigen Stelle – jeweils bis zum 01. März eines Jahres für das vorangegangene Jahr – entgegen, prüfen diese beiden Berichte stichprobenartig und leiten sie – ggf. mit dem Ergebnis der stichprobenartigen Prüfung – bis zum 31. März des Jahres an die Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt) weiter. **Hinweis:** In einigen Ländern nehmen nicht die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zuständigen Behörden die Emissionsberichte entgegen, sondern andere Landesbehörden.

Die Länder erkennen mehrheitlich die Zuständigkeit für die Prüfung der Monitoringkonzepte und Emissionsberichte an. Einige Länder beanstanden jedoch eine fehlende Zuständigkeit bzw. Befugnisnorm im TEHG für die Billigung von Monitoringkonzepten (vgl. hierzu Kap. III 6).

Die Landesbehörden geben darüber hinaus – gemäß § 5 Abs. 3 TEHG – die sachverständigen Stellen bekannt, die die Prüfung der Emissionsberichte vornehmen dürfen. Name, Adresse und Prüfungsberechtigung der durch die Länder bekannt gegebenen sachverständigen Stellen sind auf der Internetseite der DEHSt unter www.dehst.de nachrichtlich veröffentlicht.

Auch können die Landesbehörden gemäß § 5 Abs. 2 TEHG elektronische Formularvorgaben und ihre elektronische Übermittlung vorschreiben. Einige Länder haben die Nutzung der CO₂-Berichterstattungssoftware und der elektronischen Kommunikation bereits verbindlich vorgeschrieben. Bitte informieren Sie sich über den aktuellen Stand in Ihrem Land!

II 1.4 Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt)

Die Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt hat im Rahmen der Emissionsüberwachung und -berichterstattung – gemäß § 5 Abs. 4 S. 2 TEHG – die Aufgabe, die Emissionsberichte einschließlich des Prüfberichts der sachverständigen Stelle von den Landesbehörden bis zum 31. März entgegen zu nehmen. Fällt der Emissionsbericht in die Stichprobe zur Prüfung durch die Landesbehörden, so erhält die DEHSt auch das Ergebnis der stichprobenartigen Prüfung. Der DEHSt obliegt auf Grundlage von § 17 Abs. 1 TEHG die Letztentscheidung darüber, ob die Berichte den Anforderungen des § 5 TEHG entsprechen.

Liegt der DEHSt nicht bis zum 31. März eines Jahres ein den Anforderungen nach § 5 TEHG – und somit auch Anhang 2 TEHG und Monitoring Leitlinien – entsprechender Emissionsbericht vor, so sperrt sie – gemäß § 17 TEHG – das Registerkonto des Verantwortlichen der emissionshandelspflichtigen Anlage für die Übertragung von Emissionsberechtigungen an Dritte. Die Sperrung erfolgt nicht, falls der Emissionsbericht zum 01. März eines Jahres bei der zuständigen Landesbehörde vorgelegen hat.

Wird kein ordnungsgemäßer Bericht über die von der emissionshandelspflichtigen Anlage verursachten CO₂-Emissionen durch den Verantwortlichen vorgelegt, schätzt die DEHSt gemäß § 18 Abs. 2 TEHG die CO₂-Emissionen des vorangegangenen Kalenderjahres. Die Schätzung ist dann unwiderlegbare Basis für die Verpflichtung zur Abgabe der Emissionsberechtigungen zum 30. April eines Jahres. Die Sperrung des Registerkontos wird aufgehoben, wenn der Verantwortliche der Anlage der DEHSt einen ordnungsgemäßen Bericht vorlegt oder eine Schätzung der Emissionen durch die DEHSt erfolgt ist. Die DEHSt wird vor einer etwaigen Schätzung Rücksprache mit dem Betreiber nehmen.

Die DEHSt koordiniert ferner die fachliche Umsetzung der Anforderungen der Monitoring Leitlinien zwischen Bund und Ländern, vorwiegend in der dafür eingerichteten Arbeitsgruppe „Fachlicher Informationsaustausch Monitoring Leitlinien“. Ziel ist es

- Wettbewerbsverzerrungen wegen unterschiedlicher Umsetzung der Monitoring Leitlinien in den Ländern zu vermeiden,
- Verzerrungen wegen unterschiedlicher Mess- und Bewertungsvorschriften bei Zuteilung und Emissionsbericht zu verhindern,
- den Verwaltungsaufwand bei den beteiligten Behörden zu minimieren,
- eine hohe Rechtssicherheit und geringe Transaktionskosten für Unternehmen und Sachverständige sicherzustellen und
- gemeinsame Positionen gegenüber der EU-Kommission insbesondere hinsichtlich der Überprüfung der Monitoring Leitlinien zu vertreten.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe wurden u.a. Anforderungen an das Monitoringkonzept und den Emissionsbericht abgestimmt, zahlreiche fachliche Zweifelsfragen der Umsetzung der Monitoring Leitlinien beantwortet (FAQ), Aufgaben und Prüfkriterien der sachverständigen Stellen diskutiert sowie ein einheitliches Format für die Emissionsberichterstattung abgestimmt. Die Ergebnisse – bisher u.a. Muster-Monitoringkonzept sowie branchenspezifische Beispiele für Monitoringkonzepte, mehr als 60 FAQ, Fachkonzept Emissionsberichterstattung, XML-Schnittstelle der CO₂-Berichterstattungssoftware – werden auf den Internetseiten der DEHSt veröffentlicht (www.dehst.de).

Die DEHSt hat ferner auf der Basis des mit den Ländern abgestimmten Formats für die Emissionsberichterstattung eine den Anforderungen der Monitoring Leitlinien entsprechende CO₂-Berichterstattungssoftware entwickeln lassen, die Anlagenbetreibern, sachverständigen Stellen und Landesbehörden kostenlos zur Verfügung gestellt wird (vgl. Kap. II 5 und IV 3).

II 2 Kommunikationswege

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht die Stationen und Kommunikationswege, der für die Emissionsüberwachung und -berichterstattung relevanten Dokumente.

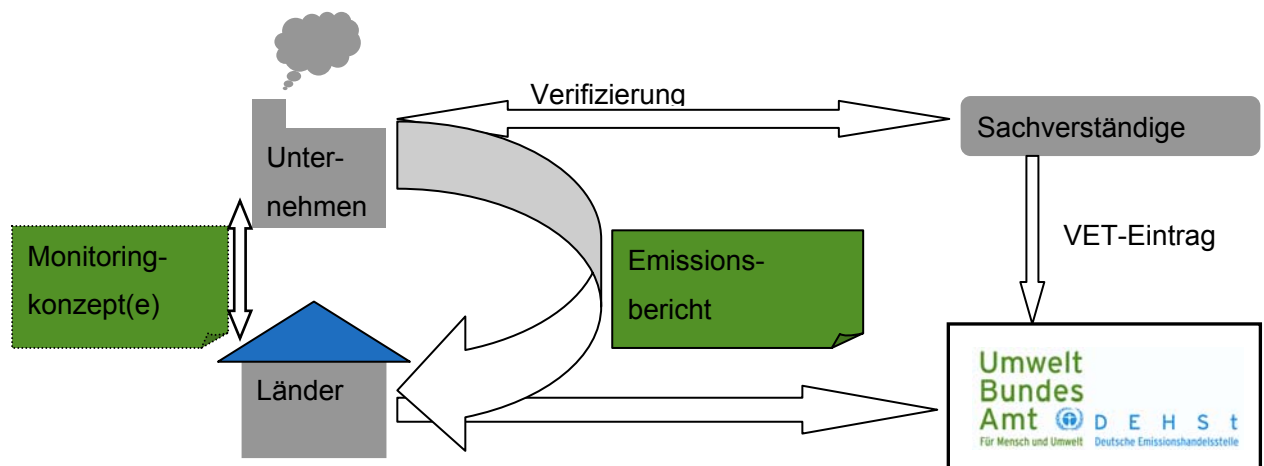


Abbildung 1: Kommunikationswege der Emissionsberichterstattung

II 3 Stationen, Aktionen, Dokumente und Fristen im Überblick

Stationen / Aktion	Dokumente / Aktion	Fristen
Anlagenbetreiber erstellt ...	Monitoringkonzept und reicht es ggf. bei der Landesbehörde vor Beginn des Berichtszeitraums ein.
Landesbehörde billigt ...	bei Abweichungen von / Erleichterungen zu den Monitoring Leitlinien das Monitoringkonzept mit Billigungsschreiben vor Beginn des Berichtszeitraums.
Anlagenbetreiber überwacht und ermittelt ...	Emissionen gemäß Monitoringkonzept (Dokumentation der relevanten Daten und Informationen) im Berichtszeitraum.
Anlagenbetreiber erstellt ...	vollständigen Emissionsbericht bis zum 1. März des Folgejahres für den vorangegangenen Berichtszeitraum.
Sachverständige Stelle prüft ...	Emissionsbericht, dokumentiert das Ergebnis im Prüfbericht und erteilt Prüftestat ...	
Sachverständige Stelle erstellt ...	Formular für den Eintrag der geprüften Emissionen in das Register durch die DEHSt (VET-Eintrag) und erklärt ihr Einverständnis bzgl. eines Eintrags der geprüften Emissionen in das Register ...	
Anlagenbetreiber übermittelt ...	verifizierten vollständigen Emissionsbericht (einschl. Prüfbericht der sachverständigen Stelle) an die Landesbehörde ...	
Landesbehörde prüft und dokumentiert ...	ggf. das Ergebnis der stichprobenartigen Prüfung von Emissionsbericht und Prüfbericht der sachverständigen Stelle und leitet alle Dokumente an die DEHSt bis zum 31. März des Folgejahres für den vorangegangenen Berichtszeitraum.
DEHSt trägt ...	die geprüften Emissionen in das Register ein (VET-Eintrag) bis zum 31. März des Folgejahres für den vorangegangenen Berichtszeitraum.

Anlagenbetreiber überträgt ...	die Zahl von Emissionsberechtigungen , die den geprüften Emissionen der Anlage entsprechen, vom Betreiberkonto auf das Nationalkonto im Register bis zum 30. April des Folgejahres für den vorangegangenen Berichtszeitraum.
DEHSt prüft ...	ggf. vollständigen Emissionsbericht einschl. Prüfbericht der sachverständigen Stelle und ggf. unter Berücksichtigung des Prüfergebnisses der Landesbehörde ohne Frist bzw. spezifische Fristsetzung (ggf. vor aber auch nach dem 30. April des Folgejahres für den vorangegangenen Berichtszeitraum).
DEHSt fordert ...	ggf. Anlagenbetreiber zur Nachbesserung des Emissionsberichts auf...	
DEHSt korrigiert ...	ggf. den Eintrag der geprüften Emissionen ...	
Anlagenbetreiber überträgt ...	die Zahl der ggf. für das vorangegangene Berichtsjahr fehlenden Emissionsberechtigungen auf das Nationalkonto im Register ...	

Abbildung 2: Emissionsberichterstattung im Überblick

II 4 Vollständigkeit des Emissionsberichts

Der jährliche Emissionsbericht ist mehr als der eigentliche Bericht mit den für das Berichtsjahr relevanten Emissionsdaten und Informationen. Folgende Dokumente gehören zum Emissionsbericht:

- der verifizierte Emissionsbericht für das Berichtsjahr,
- das anlagenspezifische Monitoringkonzept,
- ggf. die behördliche Billigung des Monitoringkonzepts und/oder eine behördliche Äußerung zum Monitoringkonzept,
- im Fall der kontinuierlichen Messung der CO₂-Emissionen, ggf. behördliche Äußerung zum Einsatz (falls nicht Teil des anlagenspezifischen Monitoringkonzepts) und
- Prüfbericht der sachverständigen Stelle mit einem gültigen Testat.

Nur mit den ergänzenden Dokumenten ist der Emissionsbericht vollständig und genügt einer ordnungsgemäßen Abgabe. Diese Dokumente helfen, die Zahlen, Daten und Informationen richtig und umfassend abzubilden, zu interpretieren und zu bewerten.

II 5 Wir unterstützen Sie: CO₂-Berichterstattungssoftware und elektronische Kommunikation

II 5.1 Das Formular-Management-System

Seit Ende 2004 arbeiten DEHSt und Länder in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe intensiv daran, die Anforderungen der Emissionsüberwachung und -berichterstattung praxisnah und einheitlich umzusetzen. Ein Ergebnis dieser Zusammenarbeit ist die von der DEHSt entwickelte und kostenfrei angebotene Softwarelösung, die eine effiziente Erhebung der erforderlichen Emissionsdaten beim Anlagenbetreiber ermöglicht. Zum Einsatz kommt das Formular-Management-System (FMS), eine Komponente der Initiative BundOnline 2005 (vgl. Kap. IV 3.1). Ziel der Initiative ist es, alle onlinefähigen Dienstleistungen der Bundesverwaltung bis 2005 elektronisch verfügbar zu machen.

Die CO₂-Berichterstattungssoftware sowie ein Benutzerhandbuch stehen Ihnen auf den Internetseiten der DEHSt unter www.dehst.de zur Verfügung.

II 5.2 Virtuelle Poststelle

Zur elektronischen Kommunikation wird die bereits aus dem Zuteilungsverfahren bekannte Virtuelle Poststelle (VPS) in einer neunten Version 2.0 zum Einsatz kommen. Sie ermöglicht allen Akteuren eine gesicherte und rechtssichere Kommunikation. Die zentrale Betriebsführung der VPS erfolgt durch die DEHSt als Service für Betreiber, sachverständige Stellen und Länder (vgl. Kap. IV 3.2).

Die neue VPS-Software wird Mitte Januar 2006 auf den Internetseiten der DEHSt unter www.dehst.de zur Verfügung stehen.

III DAS MONITORINGKONZEPT – GRUNDLAGE FÜR DIE ÜBERWACHUNG UND DIE JÄHRLICHE BERICHTERSTATTUNG

III 1 Monitoringkonzept – Funktion und Bedeutung

Betreiber emissionshandelspflichtiger Anlagen sind nach § 5 Abs. 1 Satz 1 TEHG zur Emissionsüberwachung und -berichterstattung nach Maßgabe des Anhangs 2 TEHG verpflichtet. Dieser verlangt die Berücksichtigung der Vorgaben der Monitoring Leitlinien für die Emissionsüberwachung und -berichterstattung. Danach ist es notwendig, vor dem Berichtszeitraum ein anlagenspezifisches Monitoringkonzept zu erstellen, das die Methode zur Überwachung der CO₂-Emissionen für die emissionshandelspflichtige Anlage beschreibt.

Das Monitoringkonzept konkretisiert die Umsetzung der Anforderungen der Monitoring Leitlinien für die jeweilige Anlage und ist damit die anlagenspezifische Basis für die Überwachung und Berichterstattung der jährlichen CO₂-Emissionen. Im Fall von Neuanlagen sind Monitoringkonzepte Teil der Genehmigungsunterlagen (vgl. § 5 Abs. 5 Nr. 3 und 4 TEHG), im Fall von Bestandsanlagen sind Monitoringkonzepte vor Beginn des Berichtszeitraums zu erstellen (vgl. Kapitel 4.2, Abs. 3, Anhang I Monitoring Leitlinien sowie § 5 Abs. 7 TEHG).

Eine behördliche Billigung¹ des Monitoringkonzepts ist für Bestandsanlagen nicht zwingend erforderlich. Sofern das anlagenspezifische Monitoringkonzept von den Anforderungen der Monitoring Leitlinien abweicht oder vorgesehene Erleichterungen wahrgenommen werden sollen, muss eine behördliche Billigung erfolgen. Verzichten Betreiber auf die Vorlage des Monitoringkonzepts bei der zuständigen Behörde, wird davon ausgegangen, dass die Anforderungen der Monitoring Leitlinien vollständig eingehalten werden. Liegt keine behördliche Billigung des Monitoringkonzepts vor, prüft die sachverständige Stelle das Monitoringkonzept als Bestandteil des Emissionsberichts (vgl. Kap. III 6).

¹ Genehmigung und Billigung sind in diesem Zusammenhang Synonyme. Nach der Diktion der Monitoring Leitlinien ist bei Abweichungen von den Leitlinien eine behördliche „Genehmigung“ erforderlich. Im Verwaltungsvollzug durch die Landesbehörden wird diese in der Regel als „Billigung“ bezeichnet.

Bei Zweifeln hinsichtlich der Billigungsbedürftigkeit des Monitoringkonzepts wegen Abweichungen von den Monitoring Leitlinien ist ein frühzeitiges Einschalten einer sachverständigen Stelle nach § 5 TEHG möglich. Diese kann die mit der Verifizierung des Emissionsberichts beauftragte Stelle sein, die insoweit im Rahmen einer vorgezogenen Teilprüfung der Emissionsberichterstattung tätig würde. Frühzeitige Hinweise zur Verbesserung der Überwachungsmethode durch die mit der Verifizierung des Emissionsberichts beauftragte Stelle sind ohne weiteres zulässig. Nach den Grundsätzen der gutachterlichen Unabhängigkeit ist jedoch die Mitwirkung der sachverständigen Stelle bei Erstellung des Emissionsberichts nicht zulässig, Hinweise müssen im Rahmen der (ggf. teilweise vorgezogenen) Berichtsprüfung erfolgen.

III 2 Aufbau und Inhalte des Monitoringkonzeptes

Die Grundsätze der Überwachung und Berichterstattung von CO₂-Emissionen sind im allgemeinen Teil der Monitoring Leitlinien (vgl. Anhang I) beschrieben. Um die Erstellung der Monitoringkonzepte zu erleichtern, hat die DEHSt gemeinsam mit den Ländern ein Muster-Monitoringkonzept erarbeitet, das die erforderlichen Angaben, Daten und Informationen vorstrukturiert und übersichtliche Tabellendarstellungen vorschlägt. Diese Handreichung, verfügbar auf den Internetseiten der DEHSt unter www.dehst.de, ist ein Muster eines Monitoringkonzepts, das auf die branchen- und ggf. anlagenspezifischen Gegebenheiten angepasst werden muss. Ergänzend finden Sie dort auch Branchenbeispiele für Monitoringkonzepte z.B. für Energie-, Glas-, Keramik- und Zementanlagen. Außerdem werden häufig gestellte Fragen zur branchen- und anlagenspezifischen Anwendung der Monitoring Leitlinien, die von Verbänden, Anlagenbetreibern und sachverständige Stellen an die Landesbehörden und die DEHSt herangetragen werden, hier in FAQ-Form beantwortet und veröffentlicht.

Eine vollständige, transparente und genaue Überwachung der CO₂-Emissionen setzt voraus, dass anlagenspezifische Entscheidungen hinsichtlich der Wahl der geeigneten Überwachungsmethode getroffen werden und die Beschreibung der Überwachungsmethode im Monitoringkonzept folgende Punkte enthält (vgl. Kapitel 4.2, Abs. 1 und 4, Anhang I Monitoring Leitlinien):

- die detaillierte Beschreibung der zu überwachenden Anlage und der dort durchgeführten Tätigkeiten;
- Informationen über die Zuständigkeiten für die Überwachung und Berichterstattung innerhalb der Anlage;
- eine Liste der zu überwachenden Quellen für jede Tätigkeit, die in der Anlage durchgeführt wird;

- eine Liste der Brennstoff- und Materialströme, die im Zusammenhang mit den einzelnen Tätigkeiten zu überwachen sind;
- eine Liste der für die einzelnen Tätigkeiten und Brennstoffe/Materialien anzuwendenden Ebenenkonzepte zur Ermittlung der Tätigkeitsdaten, Emissionsfaktoren, Oxidations- und Umsetzungsfaktoren;
- eine Beschreibung der Art der Messgeräte, die für die verschiedenen Quellen und/oder Brennstoff- und Materialströme eingesetzt werden sollen, sowie Angabe ihrer technischen Daten und ihres exakten Standorts;
- eine Beschreibung des Ansatzes, der der Probennahme bei Brennstoffen/Materialien zugrunde gelegt werden soll, um die stoffspezifischen Parameter und ggf. den Biomasse-Anteil zu ermitteln;
- eine Beschreibung der Quellen bzw. der Analyseansätze, die für die Ermittlung der stoffspezifischen Parameter und ggf. des Biomasse-Anteils herangezogen werden sollen;
- eine Beschreibung der Systeme zur kontinuierlichen Emissionsmessung, die für die Überwachung einer Quelle eingesetzt werden sollen, d.h. Angaben zu Messpunkten, Häufigkeit der Messungen, Ausrüstung, Kalibrierverfahren, Datenerfassung und -speicherung (falls anwendbar);
- eine Beschreibung der Verfahren zur Qualitätssicherung und -kontrolle, die in Bezug auf die Datenverwaltung vorgesehen sind und
- gegebenenfalls Informationen über eventuell relevante Verbindungen mit Aktivitäten im Rahmen des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS).

Sofern Abweichungen von den Anforderungen der Monitoring Leitlinien oder vorgesehene Erleichterungen in Anspruch genommen werden, sollte ferner erläutert werden, wie das anlagenspezifische Monitoringkonzept weiterentwickelt und die Vorgaben der Monitoring Leitlinien zukünftig eingehalten werden sollen.

Für die Zuteilungsperiode 2005 - 2007 konkretisiert das sog. Ebenenkonzept in Tabelle 1 Anhang I Monitoring Leitlinien die für einzelne Variablen mindestens einzuhaltenden Ebenen. Dabei wird nach Tätigkeiten und Höhe der jährlichen Gesamtemissionen einer Anlage differenziert. Für die Zuordnung einer Anlage in die Spalten A bis C der o.g. Tabelle 1 sind die maximal in der Zuteilungsperiode erwarteten jährlichen CO₂-Gesamtemissionen (einschließlich Emissionen aus biogenen Quellen) der Anlage zugrunde zu legen. In den tätigkeitsspezifischen Anhängen (Anhang

II bis XI Monitoring Leitlinien) werden für die einzelnen Ebenen einzuhaltende Genauigkeitsanforderungen und/oder Überwachungsmethoden spezifiziert. Die Monitoring Leitlinien unterscheiden zwischen stärkeren und schwächeren Quellen bzw. Brennstoff- und Materialströmen einer Anlage (vgl. Kap. III 4). Die in der o.g. Tabelle 1 angegebenen Ebenen gelten für stärkere Quellen bzw. Brennstoff- und Materialströmen.

III 3 Konsistenz zwischen Zuteilung und Berichterstattung: Emissionsfaktoren, Oxidationsfaktoren, untere Heizwerte

Wesentlich für eine richtige und systematische Berechnung der jährlichen CO₂-Gesamtemissionen ist – bei Verwendung gleicher Brenn- und/oder Einsatzstoffe – die Verwendung gleicher Berechnungsgrundlagen im Zuteilungsverfahren sowie in der jährlichen Emissionsberichterstattung. Zuteilung und Emissionsberichterstattung können nicht isoliert voneinander betrachtet werden: Die im Zuteilungsverfahren und bei der Emissionsberichterstattung ermittelte Emissionsmenge muss bei ansonsten gleich bleibenden Produktionsbedingungen und Produktionsmengen gleich hoch sein. Der Emissionshandel soll nur solche Anlagenbetreiber mit einem Überschuss von Berechtigungen belohnen, die Emissionen aktiv mindern. Er verlöre an Steuerungswirkung, wenn Überschüsse an Berechtigungen durch einen bloßen Wechsel der Berechnungsgrundlage (bloß rechnerische Emissionsminderung) realisiert werden könnten.

In der Zuteilungsperiode 2005 - 2007 sind Betreiber bei Einsatz von kommerziellen Brennstoffen verpflichtet, die gleichen Grundlagen für die Bestimmung von Emissionsfaktoren bei der jährlichen Emissionsberichterstattung anzusetzen wie für den jeweiligen Brennstoff im Zuteilungsverfahren (vgl. FAQ unter Ermittlungsmethoden und Faktoren „Emissionsfaktoren“). Anlagengröße und die Höhe der jährlichen CO₂-Gesamtemissionen der Anlage sind dabei nicht relevant. Ein Wechsel der Berechnungsgrundlagen – von tätigkeitsspezifischer Bestimmung zum Ansatz von Standard-Emissionsfaktoren oder umgekehrt – zwischen der CO₂-Emissionsberechnung im Zuteilungsverfahren und der jährlichen Emissionsberichterstattung ist nur zulässig soweit der bei der Emissionsberichterstattung zum Ansatz kommende Emissionsfaktor nicht geringer ist als der bei der Zuteilung berücksichtigte Faktor. Diese Betrachtung erfolgt immer vor dem Hintergrund gleicher kommerzieller Brennstoffe (gleicher Herkunft).

Sofern bei der Bestimmung der CO₂-Emissionen im Zuteilungsverfahren kein Emissionsfaktor zur Anwendung kam – z. B. bei einer Zuteilung nach § 11 i.V.m. § 7 Abs. 12 oder § 8 Abs. 6 ZuG 2007 oder bei Einsatz eines in der Basisperiode nicht eingesetzten Brennstoffes – kann der

Anlagenbetreiber bei Einsatz kommerzieller Brennstoffe zwischen dem Ansatz eines Standard-Emissionsfaktors und einer tätigkeitsspezifischen Bestimmung des Emissionsfaktors weiterhin wählen.

Unter kommerziellen Brennstoffen sind diejenigen Brennstoffe zu verstehen, die in der Liste „Emissionsfaktoren und Kohlenstoffgehalte“ der DEHSt enthalten sind und für die in dieser Liste kein Ersatzwert von 1 angegeben ist. Die dort aufgeführten Standard-Emissionsfaktoren sind auch dann zu nutzen, wenn für die Emissionsberichterstattung gemäß Ebene 2a, Kap. 2.1.1.1 b), Anhang II Monitoring Leitlinien „länderspezifische Emissionsfaktoren“ angesetzt werden dürfen.

Unter nicht-kommerziellen Brennstoffen sind alle Abfallbrennstoffe (z. B. aufbereitete Siedlungsabfälle, Altöl, Altreifen), Brennstoffe, die Abfälle beinhalten (z. B. Abfall-Kohle-Mischungen), sowie nicht spezifikationsgerechte Brennstoffe (z.B. Gichtgas, Raffineriegas, Rohöldestillate) zu verstehen. In der Liste „Emissionsfaktoren und Kohlenstoffgehalte“ der DEHSt ist für diese Brennstoffe ein Ersatzwert von 1 hinterlegt (z. B. Gichtgas, Raffineriegas, Ersatzwert für Festbrennstoff mit $H_u \leq 15$ GJ/t). Demnach können für nicht-kommerzielle Brennstoffe keine länderspezifischen Emissionsfaktoren in Ansatz gebracht werden; für nicht-kommerzielle Brennstoffe ist stets eine tätigkeitsspezifische Bestimmung des Emissionsfaktors erforderlich.

Für Oxidationsfaktoren gilt Ähnliches (vgl. FAQ unter Ermittlungsmethoden und Faktoren „Oxidationsfaktoren“): Grundsätzlich sind bei der jährlichen Emissionsberichterstattung diejenigen Oxidationsfaktoren anzusetzen, die der Berechnung der CO₂-Emissionen aus dem jeweiligen Brennstoffeinsatz im Zuteilungsverfahren zugrunde gelegt worden sind. Ein Wechsel der Methode – von tätigkeitsspezifischer Bestimmung zu Standard-Oxidationsfaktoren und umgekehrt – zwischen der CO₂-Emissionsberechnung im Zuteilungsverfahren und bei der jährlichen Emissionsberichterstattung ist während der Zuteilungsperiode 2005 - 2007 nur möglich, soweit der bei der Emissionsberichterstattung zum Ansatz kommende Oxidationsfaktor nicht geringer ist, als der bei der Zuteilung berücksichtigte Oxidationsfaktor. Der im Zuteilungsverfahren berücksichtigte Oxidationsfaktor kann dem Zuteilungsbescheid (Anhang 1) entnommen werden.

Sofern bei der Bestimmung der CO₂-Emissionen im Rahmen der Zuteilung kein Oxidationsfaktor zur Anwendung kam – z. B. bei einer Zuteilung nach § 11 i.V.m. § 7 Abs. 12 oder § 8 Abs. 6 ZuG 2007 oder bei einem in der Basisperiode nicht eingesetzten Brennstoff – kann der Anlagenbetreiber zwischen Ansatz eines Standardfaktors gemäß Monitoring Leitlinien und tätigkeitsspezifischer

Bestimmung des Oxidationsfaktors wählen, soweit er nachweisen kann, dass die tätigkeitsspezifische Bestimmung genauer ist.

Untere Heizwerte sind für die Emissionsberichterstattung – unabhängig von der anzuwendenden Ebene der Monitoring Leitlinien – immer spezifisch zu ermitteln (vgl. FAQ unter Ermittlungsmethoden und Faktoren „Unterer Heizwert“): Die spezifischen Heizwerte von Brennstoffen müssen in der Regel nicht zusätzlich bestimmt werden, sondern können den Unterlagen der Brennstoffversorger entnommen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass gegebenenfalls eine Umrechnung erfolgen muss (z. B. bei Erdgas vom oberen auf den unteren Heizwert).

Für weitere Einzelheiten und rechtlichen Begründung des Konsistenzanfordernisses wird auf die Veröffentlichung der DEHSt „Zur rechtlichen Verbindlichkeit der Monitoring Leitlinien“ auf den Internetseiten unter www.dehst.de verwiesen.

III 4 In welchen Fällen bedürfen Monitoringkonzepte einer behördlichen Billigung?

Bei der Erstellung von Monitoringkonzepten für Bestandsanlagen gilt, dass diese nur dann behördlich gebilligt werden müssen, wenn sie von den in den Monitoring Leitlinien formulierten Anforderungen abweichen oder Erleichterungen gemäß Monitoring Leitlinien in Anspruch nehmen. Nachfolgend einige Fallbeispiele, die eine behördliche Billigung des Monitoringkonzepts erfordern:

1. Abweichungen von den Genauigkeitsanforderungen der Tabelle 1 Anhang I Monitoring Leitlinien aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen (vgl. Kapitel 4.2.2.1.4 Anhang I Monitoring Leitlinien):

Für die Zuteilungsperiode 2005 - 2007 konkretisiert Tabelle 1 Anhang I Monitoring Leitlinien die für einzelne Variablen mindestens einzuhaltenden Ebenen. Im Ausnahmefall kann für einzelne Variablen von den Ebenen der o.g. Tabelle 1 auf die jeweils nächst niedrigere Ebene zurückgegriffen werden, sofern im Monitoringkonzept glaubhaft begründet wird, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der definierten Ebene technisch nicht durchführbar sind oder zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen.

2. Abweichungen von den Genauigkeitsanforderungen der Tabelle 1 Anhang I Monitoring Leitlinien durch Inanspruchnahme von in den Monitoring Leitlinien vorgesehenen Erleichterungen für schwächere Quellen und/oder Brennstoff- oder Materialströme oder Anwendung des „de minimis“-Ansatzes (vgl. Kapitel 4.2.2.1.4 Anhang I Monitoring Leitlinien): Für schwächere Quellen und/oder Brennstoff- oder Materialströme können weniger genaue Ebenen gewählt werden als in Tabelle 1 Anhang I Monitoring Leitlinien vorgeschrieben; der „de minimis“-Ansatz erlaubt die Anwendung einer eigenen Ebenen-unabhängigen Schätzmethode. Schwächere Quellen und/oder Brennstoff- oder Materialströme sind solche, die kumuliert für weniger als 5 Prozent der jährlichen CO₂-Gesamtemissionen verantwortlich sind oder kumuliert höchstens 2,5 Kilo-Tonnen CO₂-Emissionen pro Jahr freisetzen – dabei ist der jeweils absolut höhere CO₂-Wert maßgebend. „De minimis“-Quellen und/oder Brennstoff- oder Materialströme sind solche, die kumuliert für weniger als 1 Prozent der jährlichen CO₂-Gesamtemissionen verantwortlich sind oder kumuliert höchstens 0,5 Kilo-Tonnen CO₂-Emissionen pro Jahr freisetzen – dabei ist der jeweils absolut höhere CO₂-Wert maßgebend.

Dazu werden alle Quellen und/oder Brennstoff- oder Materialströme nach absteigender Menge ihrer voraussichtlichen jährlichen CO₂-Emissionen geordnet. In dieser Auflistung sind grundsätzlich alle CO₂-emissionsrelevanten Quellen und/oder Brennstoff- oder Materialströme der emissionshandelspflichtigen Anlage zu berücksichtigen, auch reine Biomasse- oder biomassehaltige Stoffströme.

Beispiel:

Eine Anlage emittiert jährlich 110 kt CO₂-Gesamtemissionen. Die obere Grenze für schwächere Quellen ergibt sich aus dem Vergleich der berechneten 5 %-Grenze – hier: 5 % von 110 kt, also 5,5 kt – und der angegebenen absoluten 2,5 kt-Grenze. Da der jeweils absolut höhere Wert maßgeblich ist, greift hier die 5 %-Grenze mit 5,5 kt. Als schwächere Quellen können in diesem Beispiel alle Quellen und/oder Brennstoff- oder Materialströme, die – nach absteigender Menge ihrer voraussichtlichen jährlichen CO₂-Emissionen geordnet – zusammen nicht mehr als 5,5 kt pro Jahr CO₂-Emissionen freisetzen, definiert werden.

Quelle bzw. Brennstoff- / Materialstrom		voraussichtliche CO ₂ -Emissionen		
		Menge pro Jahr [kt / a]	Anteil an den jährl. Gesamtemissionen [%]	Summe der Anteile der jährl. Gesamtemissionen [%]
Stärkere Quellen	A	100,0	90,9	90,9
	B	4,5	4,1	95,0
Schwächere Quellen	C	3,3	3,0	98,0
	D	2,2	2,0	100,0
gesamt		110,0		

Bei einer Anlage mit 30 kt jährlichen Gesamtemissionen würde hingegen die in den Monitoring Leitlinien angegebene absolute 2,5 kt-Grenze greifen, denn 5 % von 30 kt sind 1,5 kt. Der absolut höhere Wert ist in diesem Fall 2,5 kt. Als schwächere Quellen können somit die Quellen und/oder Brennstoff- oder Materialströme definiert werden, die – nach absteigender Menge ihrer voraussichtlichen jährlichen CO₂-Emissionen geordnet – zusammen höchstens 2,5 kt CO₂-Emissionen freisetzen.

Quelle bzw. Brennstoff- / Materialstrom		voraussichtliche CO ₂ -Emissionen		
		Menge pro Jahr [kt / a]	Anteil an den jährl. Gesamtemissionen [%]	Summe der Anteile der jährl. Gesamtemissionen [%]
Stärkere Quellen	A	25,0	83,3	83,3
	B	2,6	8,7	92,0
Schwächere Quellen	C	2,4	8,0	100,0
gesamt		30,0		

Analog erfolgt die Berechnung für den "de-minimis"-Ansatz.

3. Auslegung der Monitoring Leitlinien durch Bund und Länder für Anlagen in Deutschland (vgl. Internetseiten der DEHSt unter www.dehst.de, Rubrik: Anlagenbetreiber/Monitoring/FAQ): Seit einem Jahr arbeiten DEHSt und Länder in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe intensiv daran, die Anforderungen der Emissionsüberwachung und -berichterstattung praxisnah und einheitlich umzusetzen. In dieser Arbeitsgruppe werden Zweifelsfragen, die überwiegend Verbände, Anlagenbetreiber oder sachverständige Stellen an die Behörden herantragen, diskutiert. Die Ergebnisse dieser fachlichen Abstimmung werden in FAQ-Form auf den Internetseiten der DEHSt unter www.dehst.de veröffentlicht. Sofern in den FAQ Erleichterungen und/oder Abweichungen von den Monitoring Leitlinien beschrieben und deren Anwendung ermöglicht wird, ist im Einzelfall eine behördliche Billigung des Monitoringkonzepts einzuholen.

4. Kontinuierliche Messung statt Berechnung der CO₂-Emissionen aufgrund genauerer Ergebnisse der CO₂-Messung (vgl. Kapitel 4.2.1 und 4.3.2 Anhang I Monitoring Leitlinien): Anlagenbetreiber können die kontinuierliche Messung der CO₂-Emissionen einer Anlage oder eines Anlagenteils vorschlagen, sofern belegt werden kann, dass diese Überwachungsmethode ein genaueres Ergebnis erbringt als eine Berechnung der Emissionen unter Anwendung der genauesten Ebenenkombination. Für diesen Nachweis ist eine umfassendere Unsicherheitsanalyse gemäß Kapitel 4.3.2 Anhang I Monitoring Leitlinien zu erstellen. Ein wichtiger Teil dieser Unsicherheitsanalyse ist eine Berechnung der Gesamtunsicherheit sowohl für die Ermittlung der CO₂-Emissionen mittels kontinuierlicher Emissionsmessungen als auch für eine alternative Ermittlung der CO₂-Emissionen durch Berechnung gemäß Kapitel 4.2.2 Anhang I Monitoring Leitlinien. Die vergleichende Betrachtung bezieht sich dabei stets auf die CO₂-Emissionen, die durch kontinuierliche Messung ermittelt werden sollen. Der Anlagenbetreiber muss die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen in jedem Berichtszeitraum im Emissionsbericht durch eine flankierende Berechnung bestätigen. Für die Variablen einer flankierenden Berechnung gelten gemäß Kapitel 4.2.1, Abs. 3, Anhang I Monitoring Leitlinien dieselben Bestimmungen hinsichtlich des zu wählenden Ebenenkonzepts gemäß Tabelle 1 Anhang I Monitoring Leitlinien, wie bei ausschließlicher Berechnung der CO₂-Emissionen.

III 5 Änderungen des Monitoringkonzepts

III 5.1 Fortschreibung oder Überarbeitung des Monitoringkonzepts

Veränderungen im Betrieb der Anlage werden in der Regel eine einfache Fortschreibung des Monitoringkonzepts nach sich ziehen. Das ist z.B. der Fall, wenn ein Material- oder Brennstoffwechsel vorgenommen wird oder wegen einer Kapazitätserweiterung/-verringering veränderte ggf. zusätzliche Material- und Brennstoffströme zum Einsatz kommen, die in der Summe die Genauigkeitsanforderungen der gesamten Anlage gemäß Tabelle 1 Anhang I Monitoring Leitlinien nicht verändern. Auch Verbesserungen in der Genauigkeit und/oder bei der Überwachungsmethode eines Stoffstroms, z.B. Austausch eines Messgerätes, das die Anforderungen einer höheren Genauigkeitsebene erfüllt, werden im Monitoringkonzept entsprechend dokumentiert. Dabei muss deutlich werden, welche Verbrauchsmengen und/oder stoffspezifischen Parameter mit welcher Genauigkeit und/oder Überwachungsmethode berichtet werden.

Die vollständige Überarbeitung des Konzepts im Berichtszeitraum empfiehlt sich, wenn Kapazitätserweiterungen oder -verringeringen – etwa die Inbetriebnahme/Stilllegung eines Anlagenteils – die CO₂-Gesamtemissionen der Anlage erhöhen/vermindern und dies ein Wechsel in der Spalte A, B oder C der Tabelle 1 Anhang I Monitoring Leitlinien zur Folge hat und/oder CO₂-Emissionen, die zuvor – ganz oder teilweise – aus den Stoffströmen berechnet wurden, nunmehr mittels einer kontinuierlichen Messung ermittelt werden, d.h. ein Wechsel der Überwachungsmethode erfolgt ist.

III 5.2 Behördliche Billigung einer Änderung des Monitoringkonzepts

Eine behördliche Billigung von Änderungen eines Monitoringkonzepts ist grundsätzlich nicht erforderlich, wenn die Anforderungen der Monitoring Leitlinien oder bereits gebilligte Abweichungen oder Erleichterungen vor und nach der Änderung eingehalten werden; d.h. die Änderung nicht zu einer Verschlechterung der Genauigkeit bei den zu ermittelnden Daten führt.

Die behördliche Billigung einer Änderung des Monitoringkonzepts ist hingegen erforderlich, wenn:

- die Überwachungsmethode zwischen Messung und Berechnung gewechselt wird,
- bisher nicht erfasste Emissionen und Quellen verzeichnet werden,
- Fehler bei der bisherigen Emissionsüberwachung und -berichterstattung festgestellt wurden oder
- die zuständige Behörde die Änderung gefordert hat.

Alle Änderungen im Monitoringkonzept sind – unabhängig von deren Billigungsbedürftigkeit – mit Datum des Wirksamwerdens klar darzulegen, zu begründen und umfassend zu dokumentieren. Das geänderte Monitoringkonzept ist mit dem Emissionsbericht des jeweiligen Jahres bis zum 01. März des auf die Änderung folgenden Jahres der zuständigen Behörde zu übermitteln.

III 6 Gebilligte und nicht gebilligte, billigungsbedürftige und nicht billigungsbedürftige Monitoringkonzepte oder was tun, wenn die Landesbehörde nicht billigt?

Grundlage für die Emissionsüberwachung und -berichterstattung ist das anlagenspezifische Monitoringkonzept der emissionshandelspflichtigen Anlage. Gemäß der §§ 4 und 5 i.V.m. § 20 TEHG liegt die Zuständigkeit für die „Emissionsgenehmigung“ und für „Ermittlung der Emissionen und Emissionsbericht“ bei den Ländern. Diese erkennen mehrheitlich ihre Zuständigkeit bei der Prüfung der Monitoringkonzepte – und der stichprobenartigen Prüfung der Emissionsberichte – an. Nach Vorlage des anlagenspezifischen Monitoringkonzepts erhalten Betreiber i.d.R. eine behördliche Stellungnahme zum Monitoringkonzept. Allerdings beanstanden einige Länder eine fehlende Zuständigkeit bzw. Befugnisnorm im TEHG als Grundlage für die Billigung von Monitoringkonzepten.

Nach der Konzeption des TEHG sind die sachverständigen Stellen die maßgeblich prüfende Instanz im Rahmen der Emissionsberichterstattung. Sofern vom Betreiber keine behördliche Billigung des Konzepts vorgelegt wird, gehört zu ihren Aufgaben auch die Beurteilung der Frage, ob das Konzept billigungsbedürftig ist, und also eine behördliche Billigung nachgeholt werden muss. Im Hinblick auf die Pflicht zur Einholung, ggf. Nachholung, einer behördlichen Billigung werden verschiedene Fallgruppen unterschieden (vgl. nachfolgendes Schaubild, die im Text angegebenen Ziffern kennzeichnen die Falldifferenzierungen, zu Einzelheiten vgl. „Prüfungsrichtlinie für die Verifizierung von Zuteilungsanträgen und Emissionsberichten nach TEHG“):

Sofern eine behördliche Stellungnahme für ein Monitoringkonzept vorliegt (Fall 1), prüft die sachverständige Stelle, ob die Behörde mit dem vorgelegten Schreiben feststellen wollte, dass das vorgelegte Konzept den Monitoring Leitlinien entspricht. Die Landesbehörden werden dies in der Regel als „Billigung“ des Monitoringkonzepts bezeichnen. In diesem Fall legt die sachverständige Stelle die von der Behörde gebilligten Angaben (ggf. auch im Billigungsschreiben formulierte behördliche Auflagen) ihrer Prüfung des Emissionsberichts zugrunde (Fall 1.1).

Hat die Landesbehörde eine Billigung des Monitoringkonzepts abgelehnt, weist die sachverständige Stelle den Emissionsbericht (einschl. Monitoringkonzept) zurück (Fall 1.2).

Falls die Behörde generell keine Entscheidungen über ein Monitoringkonzept trifft – etwa indem sie nur Hinweise zu Einzelpunkten gibt oder eine Stellungnahme der DEHSt an die Betreiber weiterleitet – (Fall 1.3) oder die Behörde auf ein vorgelegtes Monitoringkonzept nicht reagiert (Fall 1.4), prüft die sachverständige Stelle, ob das Monitoringkonzept im Einklang mit den Anforderungen der Monitoring Leitlinien steht. Die sachverständige Stelle wird in die Prüfung des Emissionsberichts einsteigen, sofern keine Bedenken hinsichtlich der Konformität des Konzepts mit den Monitoring Leitlinien bestehen. Letzteres ist stets der Fall, wenn keine Abweichungen von den Anforderungen der Monitoring Leitlinien vorliegen oder keine in den Monitoring Leitlinien vorgesehenen Erleichterungen in Anspruch genommen werden.

Die sachverständige Stelle kann auch dann in die Berichtsprüfung einsteigen, wenn das Monitoringkonzept zwar von den Monitoring Leitlinien abweicht, die Abweichungen aber der Auslegung der Monitoring Leitlinien durch Bund und Länder – veröffentlicht als FAQ – entsprechen (billigungsfähig). Der Betreiber bleibt aber zur Nachreichung der Billigung spätestens zum Berichtsjahr 2006 verpflichtet.

In Fällen, in denen das Land seine Zuständigkeit zur Billigung eines Monitoringkonzepts nicht anerkennt, kann die sachverständige Stelle den Emissionsbericht für das Berichtsjahr 2005 auch auf Basis eines billigungsbedürftigen und auch nicht billigungsfähigen, jedoch nicht gebilligten Konzepts prüfen; sie muss das Testat jedoch unter den Vorbehalt der behördlichen Billigung stellen.

Erhält die sachverständige Stelle mit dem Emissionsbericht ein Monitoringkonzept, das der Landesbehörde nicht vorlag (Fall 2) – etwa weil nach Auffassung des Anlagenbetreibers eine Billigung nicht erforderlich ist –, hat die sachverständige Stelle das Monitoringkonzept ebenfalls zu prüfen, ob das Konzept nicht billigungsbedürftig ist und also eine behördliche Billigung nachgeholt werden muss.

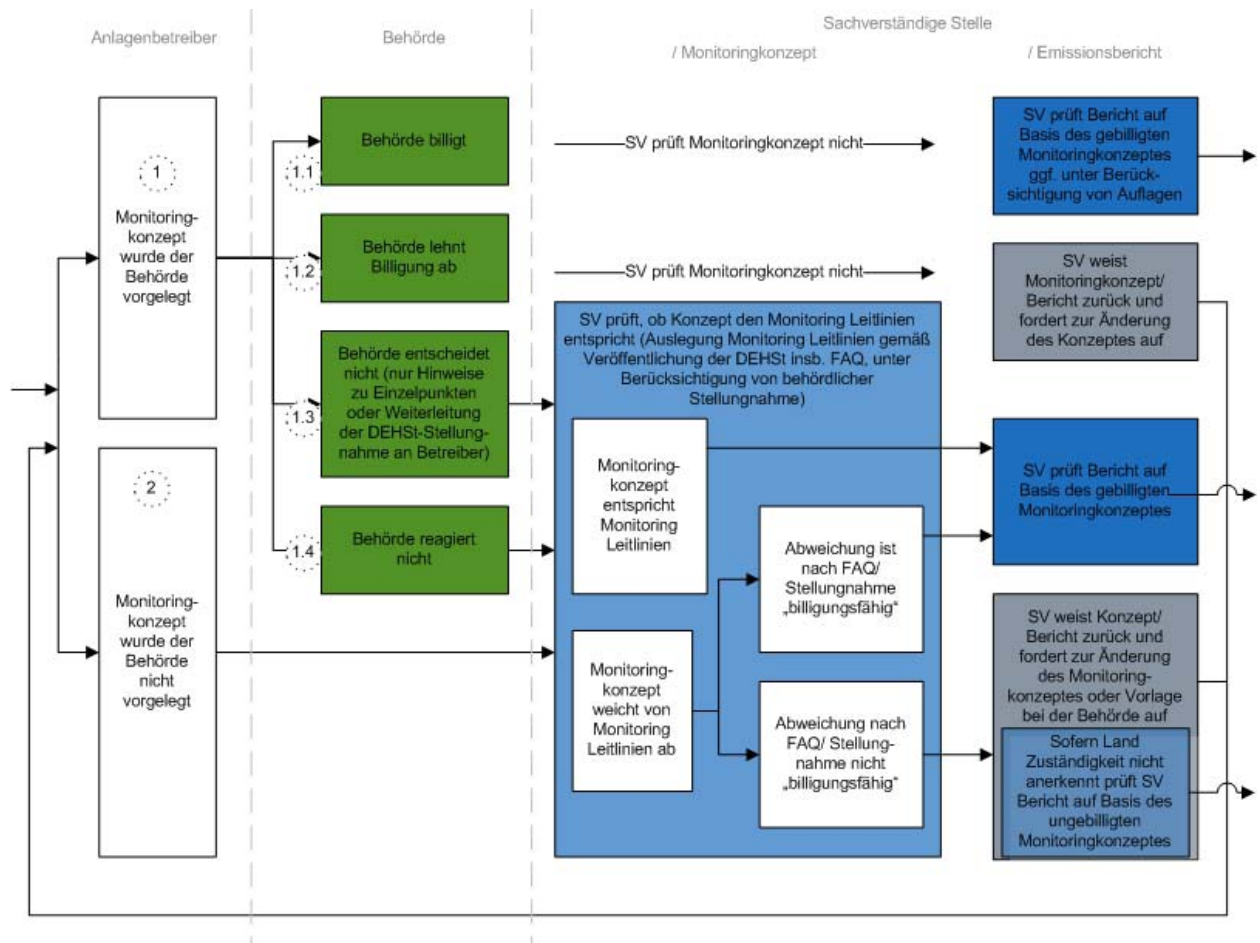


Abbildung 3: Verfahrensweise der sachverständige Stelle mit Monitoringkonzepten als Teil des Emissionsberichts

IV EMISSIONSBERICHT – DAS KONZEPT IN ZAHLEN

Die folgenden Ausführungen geben einen Überblick über Bedeutung und Inhalt der CO₂-Emissionsberichterstattung und die Komponenten der Softwarelösung der DEHSt. Erläuterungen zu einzelnen Aspekten der Berichterstattung und die jeweils im Anschluss beschriebene Umsetzung im Formular-Manmanagement-System der DEHSt (unter der Überschrift „Behandlung in der CO₂-Berichterstattungssoftware“) ergänzen die praktische Sicht.

IV 1 Der jährliche Emissionsbericht – Funktion und Bedeutung

Die mit dem Emissionsbericht für das Berichtsjahr gemeldeten CO₂-Emissionen einer emissionshandelspflichtigen Anlage sind Grundlage für die jährliche „Abrechnung“, d.h. der Abgabe der Emissionsberechtigungen in der Höhe der tatsächlichen CO₂-Emissionen der Anlage im vorangegangenen Jahr.

Decken die kostenlos für das entsprechende Jahr ausgegebenen Emissionsberechtigungen den Bedarf oder liegen die tatsächlichen Emissionen der Anlage höher – vielleicht weil sich die Produktion erhöht hat und mehr CO₂-emissionsrelevante Brennstoffe und/oder Materialien zum Einsatz kamen? Erfolgten emissionsmindernde Maßnahmen, z.B. der Wechsel zu einem CO₂-ärmeren Brennstoff, die dazu führen, dass die tatsächlichen Emissionen geringer sind als die für das Jahr erhaltenen Emissionsberechtigungen?

Der jährliche Emissionsbericht baut auf dem für die emissionshandelspflichtige Anlage erstellten Monitoringkonzept auf; er belebt das Konzept, das die Überwachungs- und Berechnungsmethoden für die betreffende Anlage festlegt, mit den für das Berichtsjahr relevanten Zahlen. Deshalb gehören Monitoringkonzept (ggf. einschließlich eines Billigungsschreibens der Landesbehörde) und Emissionsbericht inhaltlich immer zusammen; nur in Kombination der Dokumente können die Zahlen, Daten und Informationen richtig und umfassend dargestellt, interpretiert und bewertet werden.

IV 2 Inhalte und Struktur des jährlichen Emissionsberichtes

Funktion und Bedeutung des jährlichen Emissionsberichts verdeutlichen, dass hohe Anforderungen an Inhalt und Qualität der zu erhebenden Daten und Informationen zu stellen sind. Nur so kann eine transparente, vergleichbare und genaue – und somit auch gerechte – Abrechnung der CO₂-Emissionsberechtigungen über alle emissionshandelspflichtigen Anlagen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union hinweg erfolgen. Demgemäß stellen die Monitoring Leitlinien nicht nur detaillierte Anforderungen an das anlagenspezifische Monitoringkonzept, sondern auch an Inhalte, Struktur und Qualität der Daten und Informationen des jährlichen Emissionsberichts (vgl. Kapitel 11 Anhang I Monitoring Leitlinien). Die hohe Qualität und Glaubwürdigkeit der Daten und Informationen wird vor allem auch durch die erforderliche Prüfung des Emissionsberichts von einer sachverständigen Stelle sichergestellt.

Im Anhang IV der europäischen Emissionshandelsrichtlinie (EH-RL) – wortgleich im Anhang 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) – sowie im Kapitel 5 Anhang I Monitoring Leitlinien werden konkrete Anforderungen an den Inhalt der zu berichtenden Emissionsdaten beschrieben. So sind u.a. die folgenden Informationen und Daten im Emissionsbericht erforderlich:

- Angaben zur Anlage und zum Betreiber der Anlage (Name, Anschrift, Ansprechpartner einschl. Kontaktdaten, Genehmigungsnummer der Anlage),
- Art und Anzahl der in der Anlage durchgeführten Tätigkeiten gemäß Anhang I TEHG sowie die entsprechenden Codes für die Berichterstattungssysteme des Common Reporting Formats für nationale Treibhausgasinventare (CRF) und des Europäischen Schadstoffregisters (EPER),
- Angaben zu den Gesamtemissionen, dem gewählten Ansatz (Berechnung oder Messung), zum gewählten Ebenenkonzept sowie ggf. zur gewählten Methode, zu den Tätigkeitsdaten, Emissionsfaktoren und Oxidations-/Umsetzungsfaktoren; bei Anwendung eines Massenbilanzansatzes Angaben zu den Massenströmen, dem Kohlenstoff- und Energiegehalt eines jeden Brennstoff- und Materialstroms in die bzw. aus der Anlage einschließlich Änderungen des Lagerbestandes,
- Angaben zu zeitweiligen oder dauerhaften Änderungen in Bezug auf das gewählte Ebenenkonzept, die Gründe für die Änderungen sowie Beginn und Ende der zeitweiligen Änderungen,
- Angaben zu allen anderen Änderungen, die während des Berichtszeitraums an der Anlage vorgenommen wurden und die für den Emissionsbericht von Bedeutung sind,

- Informationen in Form von so genannten Memo-Items zu weitergeleitetem CO₂ und zu eingesetzter Biomasse,
- Abgaben zu ggf. eingesetzten Abfallarten sowie die Emissionen, die aus ihrem Einsatz als Brenn- oder Einsatzstoff entstehen gemäß der Klassifikation des europäischen Abfallverzeichnisses.

Die Monitoring Leitlinien geben ferner vor, die CO₂-Emissionen in Tonnen CO₂ zu berichten (z.B. 1 234 567 Tonnen) und die Angaben zu Tätigkeitsdaten, Emissionsfaktoren und Oxidations-/ Umsetzungsfaktoren, die für die Emissionsberechnung und -berichterstattung benötigt werden, so zu runden, dass die Werte der einzelnen Variablen jeweils insgesamt nur fünf Stellen (z.B. 1,2345) aufweisen.

In Kapitel 11 Anhang I Monitoring Leitlinien werden darüber hinaus konkrete Vorgaben zum Berichtsformat gemacht. So wird in Form verschiedener Tabellen – etwa zur Darstellung der Emissionen aus der Verbrennung, der Prozessemissionen oder zu den Memo-Items – die erforderliche Struktur zur Darstellung der zu berichtenden Daten und Informationen aufgezeigt.

IV 3 Die elektronische Berichterstattung

Zur technischen Unterstützung der elektronischen Berichterstattung kommen zwei Basiskomponenten der BundOnline 2005 Initiative zum Einsatz: Das Formular-Management-System und eine neue Version der Virtuellen Poststelle.

IV 3.1 Das Formular-Management-System

Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt hat gemeinsam mit Experten der Länder ein Fachkonzept zur CO₂-Emissionsberichterstattung erarbeitet. Dieses Fachkonzept und die darauf aufbauende CO₂-Berichterstattungssoftware setzen die Anforderungen der Monitoring Leitlinien an Inhalt und Struktur der zu berichtenden Daten und Informationen um. Die Nutzung dieser CO₂-Berichterstattungssoftware bietet dem Anlagenbetreiber – nicht zuletzt wegen der fachlichen Abstimmung zwischen DEHSt und Ländern – die Sicherheit, dass die damit erstellten Berichte mit der Auslegung der Anforderungen der Monitoring Leitlinien durch die zuständigen Behörden übereinstimmen. Darüber hinaus brauchen Anlagenbetreiber keine eigenen Berichtsformate entwickeln, die den Anforderungen der Monitoring Leitlinien entsprechen.

Das Formular-Management-System ermöglicht wegen seines formularartigen Aufbaus eine effiziente Erhebung der erforderlichen Emissionsdaten beim Anlagenbetreiber. Die in der Erfassungssoftware integrierten Hauptformulare sind in der folgenden Abbildung vereinfacht zusammengestellt:

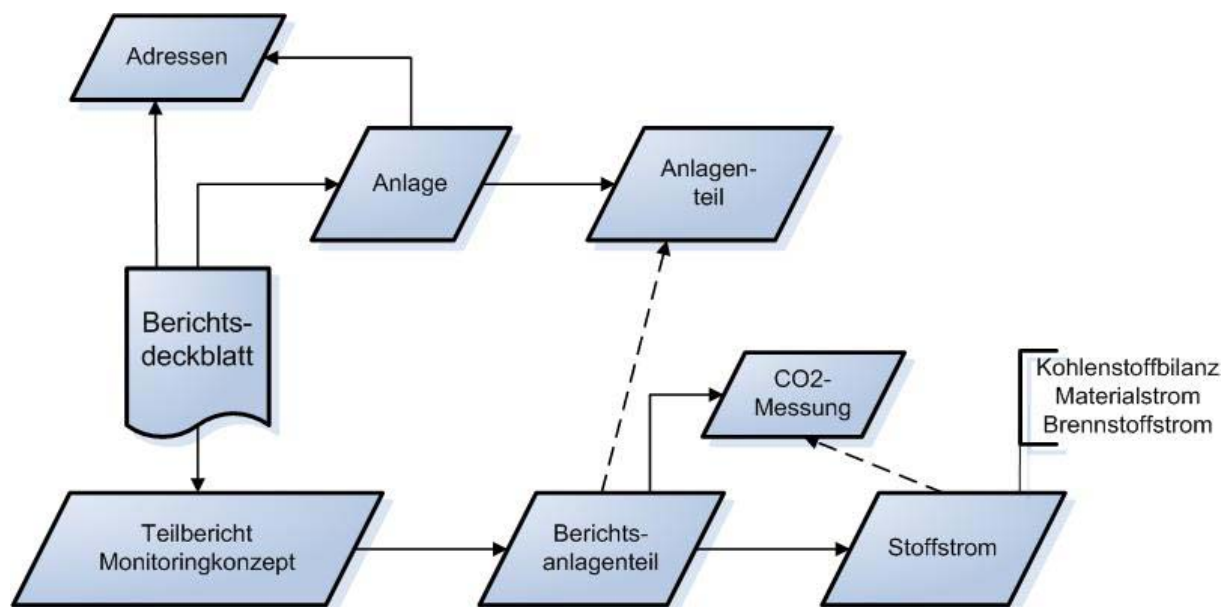


Abbildung 4: Hauptformulare der Emissionsberichterstattung

Bei der Entwicklung dieser Software wurde versucht, ein hohes Maß an Nutzerfreundlichkeit zu realisieren. Beispielsweise können die bei der DEHSt vorhandenen, bereits im Zuteilungsverfahren 2004 erhobenen Daten der Anlage – so genannte Stammdaten – importiert werden. Diese Stammdaten werden den Anlagenbetreibern rechtzeitig über die Virtuelle Poststelle durch die DEHSt zur Verfügung gestellt.

Die Software ermöglicht es Anlagenbetreibern auch, ihre Daten entweder aus ihrem internen Datenmanagementsystem zu überführen oder manuell in die Software einzugeben. Das XML-Schema zur technischen Anpassung der betrieblichen Datenhaltungssysteme wurde Anfang November 2005 veröffentlicht.

Das übersichtliche Design und diverse Eingabehilfen sollen Fehler beim Erstellen des Emissionsberichts vermeiden helfen und die Konsistenz der Daten unterstützen. Hervorzuheben sind:

- einfache, formularartige Eingabemasken,
- vordefinierte und abhängige Auswahllisten, die die Eingabe vereinfachen, u.a. die Liste der eingesetzten Stoffe mit spezifischen Wertebereichen für Emissionsfaktoren, Oxidationsfaktoren etc.,
- integrierte Prüfroutinen, die Fehler bei der Eingabe von Daten signalisieren,
- hinterlegte Funktionen, die die Plausibilitätsprüfung unterstützen; z.B. erfolgt ein Vergleich der direkten CO₂-Messung mit der flankierenden Berechnung,
- automatische Berechnung der jährlichen CO₂-Gesamtemissionen der Anlage.

Schließlich unterstützen das servergestützte System und die Struktur der Software die unterschiedlichen Rollen der Anwender: Anlagenbetreiber und sachverständige Stellen arbeiten – zeitversetzt – am selben Datensatz; die Eingaben des Anlagenbetreibers und/oder die Bearbeitungsvermerke der sachverständigen Stellen stehen dem jeweils anderen Rollenpartner jedoch nur lesend zur Verfügung. Das Rollenkonzept ermöglicht so einen einfachen Datenaustausch zwischen Anlagenbetreiber und sachverständiger Stelle: es reicht die Weitergabe des Bearbeitungsrechtes am jeweiligen Datensatz.

Auch für die Prüftätigkeit der sachverständigen Stellen und der Landesbehörden ergeben sich Erleichterungen. Die sachverständigen Stellen können ihre Prüfung einschließlich Prüfbericht und Testat direkt in der Software vornehmen. Die Landesbehörden sind anschließend ebenfalls in der Lage mittels eines vorbereiteten Formulars mit Prüfkriterien die stichprobenartige Prüfung effizient in der Software durchzuführen und ggf. ihr Prüfergebnis an den Emissionsbericht anzufügen bevor sie diesen an die DEHSt weiterleiten.

Die CO₂-Berichterstattungssoftware sowie ein Benutzerhandbuch stehen Ihnen auf den Internetseiten der DEHSt unter www.dehst.de zur Verfügung.

IV 3.2 Virtuelle Poststelle (VPS 2.0)

Zur elektronischen Kommunikation wird die bereits aus dem Zuteilungsverfahren bekannte Virtuelle Poststelle (VPS) in einer neuen Version 2.0 zum Einsatz kommen. Der Versionswechsel der VPS findet im Januar 2006 statt. Damit verbunden ist ein Versionswechsel der von Anlagenbetreibern während der Antragsphase bis jetzt genutzten VPS-Software, die in Zukunft ebenfalls von den sachverständigen Stellen und den Landesbehörden genutzt wird. Die neue VPS-Software entspricht

in Design und Handling der bisherigen, ist aber entsprechend den Anforderungen der Emissionsberichterstattung funktional erweitert worden.

Mit relativ geringen technischen Anforderungen können so alle Akteure gesichert und rechtssicher miteinander kommunizieren. Die zentrale Betriebsführung der VPS erfolgt durch die DEHSt als Service für Betreiber, sachverständige Stellen und Länder.

Der Versand von Nachrichten ist mit und ohne Signatur möglich. Sachverständige Stellen und Betreiber müssen allerdings aufgrund der notwendigen Datensicherheit mit einer qualifizierten elektronischen Signatur arbeiten. Dabei ist eine mehrfache Schachtelung von signierten Nachrichten erforderlich, beispielsweise muss der Betreiber den signierten Datensatz mit der Signatur der sachverständigen Stelle (nach Testaterteilung) an die Landesbehörde versenden. In der Regel werden die Landesbehörden ohne Signaturkarte arbeiten, denn der Datensatz wird von den Landesbehörden nicht verändert, sondern ggf. durch einen Dateianhang, der das Ergebnis der stichprobenartigen Prüfung dokumentiert, ergänzt.

Die neue VPS-Software wird Mitte Januar 2006 auf den Internetseiten der DEHSt unter www.dehst.de zur Verfügung stehen.

IV 4 Berichts- und Abgabepflicht beim Wechsel des Betreibers einer Anlage

Wer muss über CO₂-Emissionen im vorangegangenen Jahr berichten, wenn ein Betreiberwechsel im Berichtsjahr oder vor dem Zeitpunkt der Berichts- und Abgabepflichten für das vorangegangene Jahr erfolgte? Mit dem Wechsel des Betreibers einer Anlage übernimmt der neue Betreiber die Berichts- und Abgabepflichten dieser Anlage; d.h. der zum Zeitpunkt der Berichts- und Abgabepflicht verantwortliche Betreiber einer Anlage muss die CO₂-Emissionen des gesamten vorangegangenen Jahres berichten und eine entsprechende Anzahl Emissionsberechtigungen abgeben. Eine auf verschiedene Betreiber aufgeteilte Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Berichts- und Abgabepflicht ist vom Gesetz nicht vorgesehen. Die Abgabe getrennter Berichte für die gleiche emissionshandelspflichtige Anlage ist nicht zulässig.

Behandlung in der CO₂-Berichterstattungssoftware

Die Erstellung von Teilberichten ist somit wegen eines Betreiberwechsels nicht erforderlich.

IV 5 Einzelne Aspekte des Emissionsberichtes

IV 5.1 Änderung des Monitoringkonzepts im Berichtszeitraum: Wann sind Teilberichte erforderlich?

Änderungen im Monitoringkonzept während eines Berichtszeitraumes können im Einzelfall dazu führen, dass eine Aufteilung eines Emissionsberichts in – zeitlich gesplittete – Teilberichte erforderlich ist. Teilberichte müssen nur dann erstellt werden, wenn sich im Berichtszeitraum die Genauigkeitsanforderungen an die Überwachung der Emissionsdaten für die Anlage insgesamt ändern und/oder ein Wechsel der Überwachungsmethode im Berichtszeitraum erfolgt ist. Ersteres kann beispielsweise auftreten, wenn sich durch eine Kapazitätserweiterung oder -verringern – etwa die Inbetriebnahme/Stilllegung eines Anlagenteils – die CO₂-Gesamtemissionen der Anlage erhöhen/verringern und dies ein Wechsel in der Spalte A, B oder C der Tabelle 1 Anhang I Monitoring Leitlinien zur Folge hat. Ein Wechsel der Überwachungsmethode liegt beispielsweise vor, wenn CO₂-Emissionen, die zuvor – ganz oder teilweise – aus den Stoffströmen berechnet worden sind, nunmehr mittels kontinuierlicher Messung ermittelt werden.

Beziehen sich Änderungen im Monitoringkonzept lediglich auf einzelne Stoffströme – etwa der Wechsel eines Brenn- oder Einsatzstoffes – oder treten zusätzliche Stoffströme auf bzw. entfallen bestehende Stoffströme – etwa wegen einer Kapazitätserweiterung oder -verringern, die jedoch die Genauigkeitsanforderungen an die Anlage insgesamt nicht berühren, so ist die Erstellung von Teilberichten nicht angezeigt. Die aufgezeigten Fälle können durch Änderungen der Angaben zu Stoffströmen abgebildet werden: In Fällen zusätzlicher Stoffe und/oder Stoffströme wird die Änderung durch Aufnehmen eines neuen Stoffstroms, der Angabe der Tätigkeitsdaten (eingesetzte Menge pro Jahr) und der stoffspezifischen Daten abgebildet; in Fällen, in denen Stoffe nicht mehr zum Einsatz kommen bzw. Stoffströme ganz entfallen, wird die Änderung durch den geringeren Wert der Tätigkeitsdaten (eingesetzte Menge pro Jahr) wirksam.

Änderungen, die die Genauigkeitsanforderungen oder die Überwachungsmethode eines Stoffstroms betreffen – etwa wenn im Berichtszeitraum ein Messgerät ausgetauscht wird und nunmehr die Genauigkeitsanforderungen der Ebene 2 statt bisher der Ebene 1 eingehalten werden können – sind durch Aufnehmen eines zusätzlichen Stoffstroms im Emissionsbericht abzubilden. Somit wird im Emissionsbericht eindeutig dargelegt, welche Verbrauchsmengen und/oder stoffspezifischen Parameter mit welcher Genauigkeit und/oder Überwachungsmethode berichtet werden.

Grundsätzlich sind Änderungen des Monitoringkonzepts im jährlichen Emissionsbericht so darzustellen und zu erläutern, dass die erhobenen Emissionsdaten, die Überwachungsmethode und die zugrunde liegenden Genauigkeitsanforderungen (Ebene nach Tabelle 1 Anhang I Monitoringkonzept) deutlich und nachvollziehbar sind.

Behandlung in der CO₂-Berichterstattungssoftware

In der CO₂-Berichtssoftware wird die Möglichkeit geboten – zeitlich gesplittete – Teil-Emissionsberichte für ein Berichtsjahr zu erstellen. Diese Möglichkeit sollte jedoch nur in den oben beschriebenen Fällen genutzt werden. Änderungen, die die Genauigkeitsanforderungen oder Überwachungsmethode für einen Stoffstrom betreffen, können sehr einfach durch das Anlegen eines neuen Formulars für einen Brennstoff- oder Materialstrom abgebildet werden.

IV 5.2 Anlage, Anlagenteile, Nebeneinrichtungen und Berichtsanlagenteile

Die für eine emissionshandelspflichtige Anlage maßgebenden Genauigkeitsanforderungen, die sich aus der Höhe der maximal erwarteten CO₂-Gesamtemissionen der Anlage selbst in Verbindung mit den Angaben in Tabelle 1 Anhang I Monitoring Leitlinien bestimmen, richten sich grundsätzlich an die Brennstoff- und Materialströme einer Anlage (vgl. Abbildung 5 Brennstoffstrom A). Werden die Genauigkeitsanforderungen für einen Stoffstrom eingehalten, so unterliegt die weitere Verteilung des Stoffes auf einzelne Anlagenteile oder Nebeneinrichtungen keinen Genauigkeitsanforderungen (vgl. Abbildung 5 Brennstoffströme A1-A4). Die Ermittlung der CO₂-Emissionen kann – je nach den spezifischen betrieblichen und örtlichen Voraussetzungen – alternativ auch über die Stoffströme zur Versorgung der Anlagenteile und/oder Nebeneinrichtungen (vgl. Abbildung 5 Brennstoffströme A1-A4) erfolgen, in diesem Fall richten sich die Genauigkeitsanforderungen an die jeweiligen Teil-Brennstoffströme.

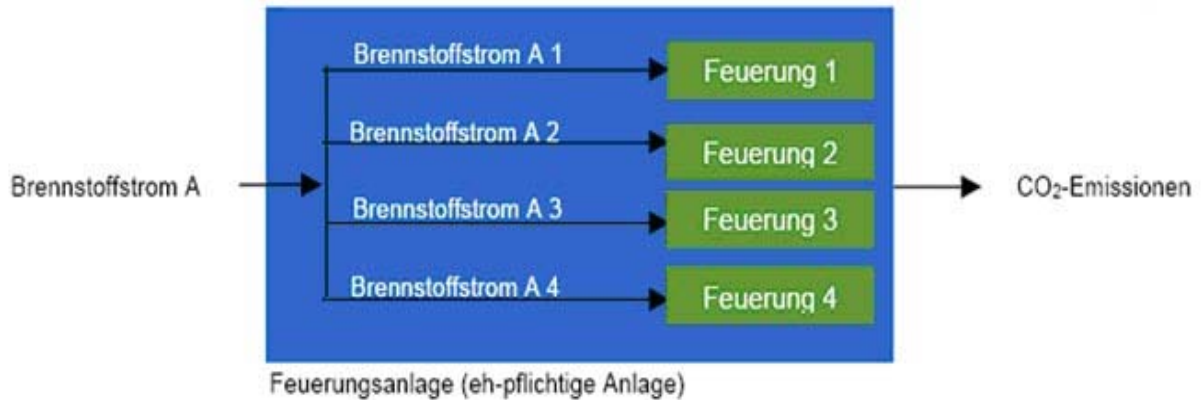


Abbildung 5: Brennstoffstrom in einer Feuerungsanlage

Eine emissionshandelspflichtige Anlage – auch eine einheitliche Anlage gemäß § 25 TEHG, so genannte Glocke – kann zur Emissionsüberwachung und -berichterstattung in ihre Anlagenteile und/oder Nebeneinrichtungen unterteilt werden. Eine entsprechende Darstellung der Anlage mit ihren Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen und der vorgesehenen Unterscheidung für die Überwachung und Berichterstattung erfolgt im Monitoringkonzept. Anlagenteile und Nebeneinrichtungen, in denen dieselben Tätigkeiten gemäß Anhang 1 TEHG ausgeübt werden, können wiederum zu so genannten Berichts-anlagenteilen zusammengefasst werden. Ein einfaches Beispiel: In einer Verbrennungsanlage mit fünf Kesseln werden drei mit Kohle und zwei mit Gas befeuert. Die jeweils kohle- und gasbefeuchten Kessel können zu einem Berichts-anlagenteilen zusammengefasst werden. Eine Berichterstattung nach Berichts-anlagenteilen sollte hingegen erfolgen, wenn nur ein Teil der Anlage eine Zuteilung nach § 7 Abs. 1 bis 6 ZuG 2007 erhalten hat und daher ggf. der Auslastungskorrekturregel unterliegt (vgl. hierzu Kap. IV 6).

Behandlung in der CO₂-Berichterstattungssoftware

Die CO₂-Berichterstattungssoftware ermöglicht es, die Daten und Informationen sowohl für die Anlage insgesamt – als ein Anlagenteil – als auch für einzelne Anlagenteile getrennt anzugeben. Im letzteren Fall können wiederum einzelne Anlagenteile zu Berichts-anlagenteilen zusammengefasst werden, sofern sie der gleichen Tätigkeit gemäß Anhang 1 TEHG angehören. Für jedes Anlagenteil ist anzugeben, ob die CO₂-Emissionen gemessen oder berechnet werden. Die Brennstoff- und Materialströme zur Berechnung der CO₂-Emissionen werden den Berichts-anlagenteilen anschließend zugeordnet.

IV 5.3 Der Begriff der „Tätigkeiten“

Der Begriff der Tätigkeiten hat mit der Einführung des Emissionshandels Konjunktur – eine Differenzierung ist nicht immer leicht. Die im Rahmen des Monitoring relevante Differenzierung betrifft die Tätigkeiten gemäß Anhang I der EH-RL, die Tätigkeiten gemäß Anhang 1 TEHG, die tätigkeitsspezifischen Anhänge II bis XI der Monitoring Leitlinien und die Tätigkeiten gemäß Tabelle 1 Anhang I Monitoring Leitlinien. Die folgende Abbildung stellt die verschiedenen „Tätigkeits“-Begriffe gegenüber (vgl. Abbildung 6).

Gegenüberstellung der Tätigkeiten gemäß Anhang I EH-EL, Anhang 1 TEHG und der tätigkeitsspezifischen Anhänge der Monitoring Leitlinien:

Tätigkeit	Gemäß Anhang I TEHG	Gemäß Anhang I EH-RL	Anhänge gemäß Monitoring Leitlinien
Energie	I bis V	E 1	II
Raffinerien	VI	E 2	III
Kokereien	VII	E 3	IV
Sinteranlagen	VIII	F 1	V
Eisen/Stahl	IX	F 2	VI
Zement	X	M 1	VII
Kalk	XI	M 1	VIII
Glas	XII	M 2	IX
Keramik	XIII	M 3	X
Zellstoff	XIV	O 1	XI
Papier	XV	O 2	XI

Abbildung 6: Gegenüberstellung der Begriffe der Tätigkeiten

Die Tabelle 1 Anhang I Monitoring Leitlinien unterscheidet innerhalb der tätigkeitsspezifischen Anhänge der Monitoring Leitlinien weitere so genannte Tätigkeiten – bestimmte Prozesse und/oder CO₂-Ermittlungsmethoden – auf deren Basis die spezifischen Genauigkeitsanforderungen gemäß Ebenenkonzept festgelegt werden, z.B. Anhang II: Verbrennung, Tätigkeit: Fackeln.

Grundsätzlich verlangen die Monitoring Leitlinien, dass die CO₂-Emissionen einer Anlage tätigkeitsspezifisch berichtet werden; d.h. werden in einer emissionshandelspflichtigen Anlage mehr als eine Tätigkeit gemäß Anhang I EH-RL durchgeführt, so sind die CO₂-Emissionen getrennt nach

Tätigkeiten zu ermitteln und im Emissionsbericht darzustellen. Dies bedeutet gleichzeitig auch, dass Emissionen, die innerhalb einer Anlage aus verschiedenen Quellen resultieren, aber ein und derselben Tätigkeit gemäß Anhang I EH-RL zuzuordnen sind, in aggregierter Form für die jeweilige Tätigkeit berichtet werden können. Gehören beispielsweise zum Anlagenumfang einer Raffinerie Energieanlagen, die den Nummern I bis III Anhang 1 TEHG zuzuordnen sind, ist für die Produktions- und Energieanlagen eine getrennte tätigkeitsspezifische Berichterstattung erforderlich. Dies gilt auch für einheitliche Anlagen nach § 25 TEHG.

Jeder Grundsatz hat Ausnahmen: Kokereien, Sinteranlagen und Anlagen zur Herstellung von Roheisen und Stahl sind oftmals Teile von integrierten Hüttenwerken; sie stehen untereinander in einem direkten technischen Zusammenhang und haben folglich einen intensiven Energie- und Materialaustausch. Wenn sich die Genehmigung auf ein gesamtes Hüttenwerk bezieht, so können die CO₂-Emissionen auch im Rahmen der Überwachung und Berichterstattung bei Anwendung eines Massenbilanzansatzes für das gesamte Werk betrachtet werden. Dies gilt auch im Fall der Feststellung einer einheitlichen Anlage nach § 25 TEHG.

Im Rahmen des CO₂-Emissionsberichts werden die Angaben auf Grundlage der in Deutschland verbindlichen Differenzierung nach TEHG erfragt. Für die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission wird die DEHSt die Angaben ggf. in die nach EH-RL differenzierten Tätigkeiten überführen.

Behandlung in der CO₂-Berichterstattungssoftware

In der CO₂-Berichterstattungssoftware sind lediglich die Tätigkeitsbegriffe „Tätigkeit gemäß Anhang 1 TEHG“ und „Tätigkeit gemäß Tabelle 1 Anhang I Monitoring Leitlinien“ von Bedeutung. Wird eine entsprechende Eingabe verlangt, so ist eindeutig gekennzeichnet, um welchen Tätigkeitsbegriff es sich an dieser Stelle handelt.

IV 5.4 CO₂-emissionsrelevante Änderungen der Anlage im Berichtszeitraum

Im jährlichen Emissionsbericht sind die im Berichtszeitraum an der Anlage vorgenommenen CO₂-emissionsrelevanten Änderungen aufzuzeigen. Neben der Wieder-Inbetriebnahme von zeitweise nicht betriebenen und/oder der Inbetriebnahme von neuen Anlagenteilen oder der Stilllegung von Anlagenteilen können dies auch baulich-technische, verfahrenstechnische oder genehmigungsrechtliche Änderungen sein. Die Angaben unterstützen eine mögliche

Plausibilitätsprüfung der Berichtsdaten, vor allem beim Auftreten von größeren Abweichungen der CO₂-Emissionen zwischen Zuteilung und Emissionsbericht sowie zwischen einzelnen Emissionsberichten einer Anlage. Die CO₂-emissionsrelevanten Änderungen sollten vor allem dann umfassend beschrieben werden, wenn die Änderungen nicht erkennbar aus den Angaben und der Struktur der Emissionsdaten selbst hervorgehen (vgl. Kap. IV 5.1).

Behandlung in der CO₂-Berichterstattungssoftware

In der CO₂-Berichterstattungssoftware besteht die Möglichkeit, CO₂-emissionsrelevante Änderungen sowohl durch die Auswahl aus einem definierten Katalog kenntlich zu machen oder in einem Freitextfeld zu beschreiben. Letzteres empfiehlt sich, wenn die Änderung nicht erkennbar aus den Angaben und der Struktur der Emissionsdaten selbst hervorgeht (vgl. Kap. IV 5.1).

IV 5.5 Angaben zur Kapazität / Leistung der Anlage sowie zur Produktion

Einer Plausibilitätsprüfung der Berichtsdaten dienen auch Angaben zur Kapazität / Leistung und Auslastung (Anzahl der Betriebsstunden sowie Auslastung der Kapazität) der Anlage im Berichtszeitraum sowie Angaben zu den hergestellten Produkten / Produktgruppen und der Produktionsmenge (Nettoproduktion). Die Daten sollten für die Anlage insgesamt oder für einzelne Anlagenteile genannt werden. Die Angaben zur Kapazität / Leistung der Anlage und zur Produktion sind freiwillig. Diese Daten können als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gekennzeichnet werden (vgl. hierzu Kap. IV 5.7).

IV 5.6 Ermittlung der CO₂-Emissionen: Berechnen und/oder Messen

Die CO₂-Emissionen einer emissionshandelspflichtigen Anlagen können grundsätzlich mittels Berechnung oder auf der Grundlage von Messungen bestimmt werden. Die zum Einsatz kommende Überwachungsmethode wird im Rahmen des Monitoringkonzepts beschrieben und festgelegt. Auf dieser Grundlage werden im jährlichen Emissionsbericht die CO₂-Emissionen aufgezeigt. Änderungen im Überwachungsverfahren müssen im Monitoringkonzept dargelegt und von der zuständigen Behörde gebilligt werden (vgl. Kap. III).

Berechnung der CO₂-Emissionen:

Zur Berechnung der CO₂-Emissionen werden alle Angaben zu den Brennstoff- und Materialströmen und zu Kohlenstoffbilanzen erfasst. Die Stoffströme und Bilanzglieder müssen im Emissionsbericht

so abgebildet werden, wie sie im Monitoringkonzept beschrieben werden. Neben Angaben zu Art und Bezeichnung sowie zur Charakterisierung des eingesetzten Stoffstroms – ggf. Angabe des Codes gemäß Europäischem Abfallverzeichnis – muss auch dargelegt werden, in welchem Anlagenteil, welcher Nebeneinrichtung und/oder welchem Berichtsanlagenteil der Stoff eingesetzt wird. Schließlich ist anzugeben, welcher Tätigkeit gemäß Tabelle 1 Anhang I Monitoring Leitlinien der Stoffstrom zuzuordnen ist und folglich die Genauigkeitsanforderungen bestimmt werden. Biomasse-Stoffströme sind im Emissionsbericht ebenfalls abzubilden; ihre Einsatzmengen und ggf. CO₂-Emissionen sind in Form von so genannten Memo-Items anzugeben.

Zu jedem definierten Brennstoff- und Materialstrom werden darüber hinaus die zur Berechnung der CO₂-Emissionen erforderlichen Angaben erfragt: Dies sind im Einzelnen die Tätigkeitsdaten, der Emissionsfaktor, bei Brennstoffströmen der spezifische untere Heizwert, der Oxidations- oder Umsetzungsfaktor sowie ggf. der Biomasseanteil. Zur Überprüfung der Genauigkeitsanforderungen sind auch die jeweils gewählten Ebenen gemäß Tabelle 1 Anhang I Monitoring Leitlinien anzugeben. Die Ermittlung der CO₂-Emissionen von Materialströmen erfolgt in den jeweiligen Branchen sehr unterschiedlich. Daher ist es in diesem Fall auch erforderlich, die angewandte Ermittlungsmethode kurz darzustellen.

Erfolgt die Berechnung der CO₂-Emissionen ganz oder teilweise mittels Massenbilanzansatz, so sind die entsprechenden Stoffströme zunächst als Bilanzglieder – Input, Produkte, Output, Zunahme und/oder Abnahme der Lagerbestände – zu kennzeichnen. Für die einzelnen Bilanzglieder sind ebenso die Tätigkeitsdaten, der Kohlenstoffgehalt, ggf. der spezifische untere Heizwert und der Biomasseanteil darzulegen. Desgleichen sind zwecks Überprüfung der Genauigkeitsanforderungen die jeweils gewählten Ebenen gemäß Tabelle 1 Anhang I Monitoring Leitlinien anzugeben.

Aus den Angaben zu den Stoffströmen und/oder den Bilanzgliedern sind schließlich die resultierenden CO₂-Emissionen zu ermitteln.

Kontinuierliche Messung der Emissionen / flankierende Berechnung:

Die Bestimmung der CO₂-Emissionen kann auf Grundlage einer Messung erfolgen. Mit dem Emissionsbericht sind die Unsicherheitsanalyse – sofern nicht Teil des Monitoringkonzepts – sowie ggf. die behördliche Äußerung zum Einsatz eines Systems zur kontinuierlichen Emissionsmessung einzureichen.

Im Emissionsbericht ist darzulegen, welche Quellen (Angabe von Nummer und Beschreibung der Quellen) von der kontinuierlichen Emissionsmessung erfasst werden und welchem Anlagenteil, welcher Nebeneinrichtung und/oder welchem Berichts-anlagenteil diese Quellen zuzuordnen sind. Neben dem CO₂-Messergebnis – aus den Angaben zum Abgasvolumenstrom und zur CO₂-Konzentration – ist auch die mit der Messung verbundene Messunsicherheit anzugeben. Gegebenenfalls sind von dem Messergebnis die aus reiner Biomasse und/oder Stoffen mit Biomasse resultierenden nicht-fossilen CO₂-Emissionen in Abzug zu bringen.

Die Messung der CO₂-Emissionen muss gemäß Monitoring Leitlinien in jedem Berichtszeitraum anhand einer flankierenden Emissionsberechnung bestätigt werden; hierfür gelten hinsichtlich des zu wählenden Ebenenkonzepts dieselben Bestimmungen wie für die Ermittlung der Emissionen durch Berechnung.

Behandlung in der CO₂-Berichterstattungssoftware

Für die Berechnung der CO₂-Emissionen aus einzelnen Stoffströmen bietet die CO₂-Berichtssoftware die Möglichkeit, einzelne Formulare je Stoffstrom anzulegen, in welchen die erforderlichen Daten erfragt und die Berechnung der CO₂-Emissionen automatisch je Stoffstrom durchgeführt werden. Auch das Summieren der CO₂-Emissionen je Stoffstrom zu den Gesamtemissionen der Anlage erfolgt – getrennt nach Tätigkeiten gemäß Anhang 1 TEHG – in einem gesonderten Dokument automatisch. Im Fall eines – ganzen oder teilweisen – Massenbilanzansatzes werden ebenfalls je Bilanzglied einzelne stoffstrombezogene Formulare angelegt; die Summierung und/oder Subtraktion der CO₂-Emissionen erfolgt gemäß der Kennzeichnung als Bilanzglied.

Die erforderlichen Angaben zur Dokumentation des Ergebnisses der CO₂-Messung werden in einem eigenen Formular erfasst. Die flankierende Berechnung der CO₂-Emissionen wird in der Software unterstützt, in dem die für die Berechnung der CO₂-Emissionen zu definierenden Stoffströme auch für die flankierende Berechnung genutzt werden können. Ein Markieren der Stoffströme als für die flankierende Berechnung relevanter Stoffstrom ermöglicht die automatische Berechnung der CO₂-Emissionen. Das Ergebnis der flankierenden Berechnung wird automatisch im für die CO₂-Messung zur Verfügung gestellten Formular ausgewiesen.

IV 5.7 „Memo-Items“: Informationen zur Weiterleitung von CO₂ und zu eingesetzter Biomasse

Wenn „CO₂ weitergeleitet“ oder „Biomasse eingesetzt“ werden, müssen bestimmte Informationen in Form von so genannte Memo-Items gemeldet werden. Dieses sehen die Monitoring Leitlinien in Kapitel 5 Anhang I vor.

Weitergeleitetes CO₂

CO₂, das nicht aus der emissionshandlungspflichtigen Anlage als gasförmige Emission freigesetzt wird, sondern abgeschieden und als Reinsubstanz an eine andere Anlage oder an andere Verbraucher weitergeleitet wird, ist aus den zu berichtenden CO₂-Emissionen herauszurechnen. Es kann u.a. zu folgenden Zwecken aus einer Anlage abgegeben werden:

- als Kohlensäure in der Getränkeindustrie,
- als Trockeneis für Kühlzwecke,
- als Löschmittel, Kühlmittel oder Laborgas,
- für die Entwesung von Getreide,
- als Lösemittel in der chemischen Industrie und der Lebensmittelindustrie,
- als Ausgangsmaterial in der chemischen und in der Zellstoffindustrie (z.B. für Karbamid oder Karbonat) und
- als Bestandteil eines Brennstoffs.

Das Memo-Item „Weitergeleitetes CO₂“ erfordert die Angabe der CO₂-Menge (in Tonnen CO₂), sowie die Art des weitergeleiteten Materials. Ferner ist die Anlage und/oder das Anlagenteil / die Nebeneinrichtung zu benennen, aus der das CO₂ weitergeleitet wird, sowie der Name der Anlage und des Anlagenbetreibers anzugeben, an die das CO₂ abgegeben wird.

Eingesetzte Biomasse

Sofern Biomasse als Brenn- oder Einsatzstoff verwendet wird, sind die folgenden Angaben in Form eines Memo-Items anzugeben: Die Menge der verbrannten oder in Prozessen eingesetzten Biomasse (in Tera-Joule im Fall eines Brennstoffes und/oder in Tonnen oder Kubikmeter im Fall von Einsatzstoffen). Sofern die CO₂-Emissionen der emissionshandlungspflichtigen Anlage und/oder des Anlagenteils mittels kontinuierlicher Messung ermittelt werden, sind auch die CO₂-Emissionen aus Biomasse zu berichten. Sie werden dann von den so ermittelten CO₂-Gesamtemissionen abgezogen.

Behandlung in der CO₂-Berichterstattungssoftware

Durch die Angabe der entsprechenden Daten und Informationen in der CO₂-Berichterstattungssoftware – z.B. des Biomasseanteils bei den Brennstoff- und Materialströmen – werden die Memo-Items automatisch generiert.

IV 5.8 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Die DEHSt wie auch die beteiligten Landesbehörden sind in vollem Umfang dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und personenbezogenen Daten verpflichtet, der durch datenschutzrechtliche und strafrechtliche Bestimmungen verbürgt wird. Anlagenbetreiber können in Ihren Emissionsberichten Informationen kennzeichnen, die ihrer Auffassung nach als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zu betrachten sind.

IV 6 Auslastungskorrekturregel: Was bedeutet sie und wann greift sie?

Für den Fall, dass die CO₂-Emissionen in einem Berichtsjahr weniger als 60 Prozent der historischen Emissionen in der für die Anlage relevanten Basisperiode betragen, bestimmt § 7 Abs. 9 ZuG 2007, dass der Betreiber bis zum 30. April des folgenden Jahres Berechtigungen in einer Anzahl zurückzugeben hat, die dieser Differenz an CO₂-Emissionen entspricht. Diese so genannte Auslastungskorrekturregel betrifft nur Anlagen, die – ganz oder teilweise – eine Zuteilung auf Basis ihrer historischen Emissionen – also gemäß § 7 Abs. 1 bis 6 ZuG 2007 – erhalten haben. Die jährliche Abgabe der tatsächlich „verbrauchten“ Emissionsberechtigungen auf der Basis der Angaben im Emissionsbericht bleibt unabhängig davon bestehen.

Ziel der Rückgabeverpflichtung ist die Vermeidung einer Überallokation. Die Auslastungskorrekturregel findet folglich keine Anwendung, wenn ein Teil der Emissionsminderung durch effizienzsteigernde, verfahrenstechnische Maßnahmen verursacht ist und der Betreiber nachweisen kann, dass ein Emissionsrückgang infolge von Produktionsrückgängen weniger als 40 % betragen hat. In diesem Fall legt der Betreiber dar, in welchem Umfang der Rückgang der Emissionen auf die emissionsmindernden Maßnahmen – beispielsweise auf Effizienzverbesserungen, Brennstoffwechsel etc. – zurückzuführen ist. Zwei Zahlenbeispiele:

Beispiel 1: Eine Anlage hat gegenüber den historischen Emissionen in der relevanten Basisperiode geringere Emissionen durch Produktionsrückgänge um 25 % und durch (nachgewiesene) Effizienzsteigerungen um 20 % zu verzeichnen. Der Emissionsrückgang beträgt zwar 45 % gegenüber den historischen Emissionen, dennoch kommt eine Auslastungskorrektur nicht zur Anwendung, da die Reduktion nicht in Höhe von 40 % auf Produktionsrückgänge zurück zu führen ist.

Beispiel 2: Eine Anlage hat gegenüber den historischen Emissionen in der relevanten Basisperiode um 45 % geringere Emissionen durch Produktionsrückgänge und zusätzlich um 10 % durch Effizienzsteigerungen. Der Emissionsrückgang beträgt 55 % gegenüber den historischen Emissionen. Damit unterliegt die Anlage der Auslastungskorrekturregel, muss aber nur im Umfang der Produktionsrückgänge Emissionsberechtigungen zurückgeben. Der Anreiz für Effizienzsteigerungen bleibt erhalten.

Die Auslastungskorrektur greift auch bei Anlagen, denen Emissionsberechtigungen nach § 7 Abs. 1 bis 6 ZuG 2007 in Verbindung mit § 8 oder § 11 ZuG 2007 zugeteilt wurden. Erfolgte die Zuteilung für eine Anlage ausschließlich auf Basis historischer Emissionen (§ 7 Abs. 1 bis 6 ZuG 2007), werden zur Bestimmung eines Emissionsrückgangs die Emissionen der Gesamtanlage herangezogen. Erfolgte eine Zuteilung auf Basis historischer Emissionen nur für bestimmte Anlagenteile oder Teilkapazitäten, so ist auch nur für diese Anlagenteile oder Teilkapazitäten der Emissionsrückgang zu betrachten.

Bei einem Rückgang der CO₂-Emissionen auf weniger als 60 % der historischen Emissionen in der für die Anlage relevanten Basisperiode muss der Anlagenbetreiber von sich aus entsprechende Berechtigungen bis zum 30. April des folgenden Jahres an die DEHSt zurückgeben oder nachweisen, dass der Emissionsrückgang nicht auf Produktionsrückgänge zurückzuführen ist. Die zum Nachweis erforderlichen Angaben sind:

- Nachweis zum Beleg des Emissionsrückgangs durch emissionsmindernde Maßnahmen wie Effizienzverbesserung und /oder Brennstoffwechsel und
- Nachweis zur Produktionsmenge in der Basisperiode und im Berichtsjahr.

Behandlung in der CO₂-Berichterstattungssoftware

Erfolgte die Zuteilung für eine Anlage ausschließlich gemäß § 7 Abs. 1 bis 6 ZuG 2007, wird bei der Erstellung des Emissionsberichts der Vergleich der CO₂-Emissionen der Anlage im Berichtsjahr mit den historischen Emissionen in der für die Anlage relevanten Basisperiode automatisiert. Dazu

enthält der den Anlagenbetreibern für den Emissionsbericht zur Verfügung gestellte Export aus der Anlagendatenbank der DEHSt in den Fällen, in denen es neben der Zuteilung nach § 7 Abs. 1 bis 6 ZuG 2007 (ggf. in Verbindung mit den §§ 12, 13, 14 oder 15 ZuG 2007) keine weiteren Zuteilungen gab, die Angaben zu den historischen Emissionen in der für die Anlage relevanten Basisperiode. Damit kann der automatisierte Vergleich nur bei einer ausschließlichen Zuteilung nach historischen Emissionen stattfinden. Importiert der Anlagenbetreiber den Datenexport und ergibt der Vergleich eine Unterschreitung der 60 %-Schwelle, wird der Anlagenbetreiber bereits bei Erstellen des Emissionsberichts durch eine Plausibilitätsprüfung in der Software darauf hingewiesen, dass die 60 %-Schwelle unterschritten wird und daher ggf. nachgewiesen werden sollte, dass der Emissionsrückgang nicht oder nicht ganz auf einen Produktionsrückgang zurückzuführen ist.

Erfolgte die Zuteilung für eine Anlage nach § 7 Abs. 1 bis 6 in Verbindung mit § 8 oder § 11 ZuG 2007, kann die Unterschreitung der 60 %-Schwelle nicht automatisiert festgestellt werden. In diesen Fällen muss der Anlagenbetreiber die Unterschreitung der 60 %-Schwelle selbst kontrollieren. Um den erforderlichen Nachweis führen zu können, dass der Emissionsrückgang nicht oder nicht ganz auf einen Produktionsrückgang zurückzuführen ist, sollte der Anlagenbetreiber den Emissionsbericht möglichst so erstellen, dass den Anlagenteilen / Kapazitäten, denen Emissionsberechtigungen nach § 7 Abs. 1 bis 6 ZuG 2007 zugeteilt wurden, auch ihre CO₂-Emissionen zugeordnet werden können (Berichterstattung nach Anlagenteilen / Kapazitäten).

Die oben beschriebene Funktionalität der Berichterstattungssoftware entbindet den Anlagenbetreiber nicht von der Pflicht, von sich aus zu prüfen, ob die Anforderungen des § 7 Abs. 9 ZuG 2007 für die jeweilige Anlage erfüllt sind. Der beschriebene Hinweis in der Software dient lediglich zur Erinnerung des Betreibers.

Ein separater Bericht zur Auslastungskorrektur muss nicht erstellt werden. Deshalb ist ein separates Formular zur Auslastungskorrekturregel in der Berichterstattungssoftware nicht enthalten. Es steht dem Betreiber jedoch frei, mit dem Emissionsbericht bereits die erforderlichen Nachweise mitzuliefern, wenn die Emissionen der Anlage unter der 60 %-Schwelle liegen.

IV 7 Verifizierung des Emissionsberichtes

Der jährliche Emissionsbericht muss vor seiner Abgabe von einer sachverständigen Stelle geprüft werden. Die sachverständige Stelle erstellt einen Bericht über die Prüfung, in dem angegeben wird, ob der Emissionsbericht zufrieden stellend ist, d.h. dass die Angaben zu den Gesamtemissionen der

emissionshandelspflichtigen Anlage keine Auslassungen, Falschdarstellungen oder Fehler enthalten, die in Bezug auf die Gesamtemissionen der Anlage als wesentlich zu bezeichnen sind.

Zu den Aufgaben der sachverständigen Stelle sowie zu den Kriterien für die Prüfung vergleiche die Prüfungsrichtlinie zur Verifizierung von Zuteilungsanträgen und Emissionsberichten. Sie ist auf den Internetseiten der DEHSt unter www.dehst.de veröffentlicht.

Behandlung in der CO₂-Berichterstattungssoftware

Die Prüfung des Emissionsberichts durch die sachverständige Stelle erfolgt direkt in der Software – einschließlich Prüfbericht und Prüftestat. Anlagenbetreiber und sachverständige Stelle bekommen innerhalb der Software eigene Rollen zugewiesen, d.h. Anlagenbetreiber und sachverständige Stelle können jeweils nur in bestimmten, ihnen zugeordneten Bereichen Eingaben vornehmen, können jedoch auf alle Bereiche lesend zugreifen. Die Vereinheitlichung der Berichte in Inhalt und Form unterstützt die sachverständige Stelle bei einer effizienten Prüfung. Sie haben Einblick in die integrierten Prüfroutinen des elektronischen Emissionsberichts für die Anlagenbetreiber und werden selbst durch Prüfroutinen bei der Prüfung des Emissionsberichts entlastet.

V DIE BEHÖRDEN PRÜFEN

V 1 Wer prüft was? Landesbehörde – DEHSt

Der Anlagenbetreiber übermittelt der zuständigen Landesbehörde bis zum 01. März eines Jahres für das vorangegangene Jahr einen vollständigen und verifizierten Emissionsbericht. Die Landesbehörden prüfen die Emissionsberichte – einschließlich der Prüfberichte der sachverständigen Stellen – stichprobenartig und dokumentieren das Prüfergebnis. Die Festlegung der Stichproben bei der Prüfung von Emissionsberichten wird von den Landesbehörden vorgenommen. Emissionsberichte, die nicht der stichprobenartigen Prüfung durch das jeweilige Land unterliegen, werden unverzüglich an die DEHSt weitergeleitet. Die DEHSt prüft die Emissionsberichte dahingehend, ob sie den Anforderungen nach § 5 TEHG – und folglich Anhang 2 TEHG und den Monitoring Leitlinien – entsprechen.

V 2 Fehler im Bericht – was nun? Nachforderungen und Nachlieferungen

Sofern bei der Prüfung durch die Behörden – sowohl der Landesbehörde als auch der DEHSt – Fehler oder andere Unzulänglichkeiten im Emissionsbericht festgestellt werden, wird der Anlagenbetreiber zu einer Nachbesserung des Emissionsberichts und/oder Nachlieferung bestimmter Angaben oder Dokumente aufgefordert. Diesbezügliche Nachforderungen werden nur vonseiten der DEHSt gestellt. Mängel im Emissionsbericht oder Prüfbericht der sachverständigen Stelle, die bereits bei der stichprobenartigen Prüfung der Länder bekannt werden, dokumentiert die Landesbehörde. Das Ergebnis der stichprobenartigen Prüfung leitet die Landesbehörde gemeinsam mit Emissionsbericht und Prüfbericht der sachverständigen Stelle an die DEHSt. Fordert die DEHSt einen Anlagenbetreiber zur Nachbesserung des Emissionsberichts und/oder Nachlieferung bestimmter Angaben oder Dokumente auf, so wird die zuständige Landesbehörde darüber in Kenntnis gesetzt. Nachbesserungen des Emissionsberichts und/oder Nachlieferungen bestimmter Angaben oder Dokumente sind erneut von der sachverständigen Stelle zu prüfen und zu testieren.